

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
2001/C 245/01	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 3. Juli 2001 in der Rechtssache C-380/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): Bertelsmann AG gegen Finanzamt Wiedenbrück (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a — Besteuerungsgrundlage — Versandkosten von Sachprämien)	1
2001/C 245/02	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 3. Juli 2001 in der Rechtssache C-297/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 98/35/EG — Ausbildung von Seeleuten — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)	1
2001/C 245/03	Beschluss des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 19. Juni 2001 in den verbundenen Rechtssachen C-9/01 bis C-12/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep Gent): Stéphane Monnier gegen Govan Sports NV; Edwin van Ankeren gegen Govan Sports NV, Govan Sports NV gegen Pascal Jacobs und Govan Sports NV gegen Dannie D'Hondt (Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Vermittlung von Berufssportlern)	2
2001/C 245/04	Rechtssache C-213/01 P: Rechtsmittel der T. Port GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 20. März 2001 in der Rechtssache T-52/99, T. Port GmbH & Co. KG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 23. Mai 2001	2
2001/C 245/05	Rechtssache C-216/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Handelsgerichts Wien vom 26. Februar 2001 in Sachen Budejovicky Budvar gegen Rudolf Ammerin GmbH	3

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 245/06	Rechtssache C-222/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 24. April 2001 in dem Rechtsstreit British American Tobacco Manufacturing B.V. gegen Hauptzollamt Krefeld	3
2001/C 245/07	Rechtssache C-229/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Unabhängigen Verwaltungssenats im Land Niederösterreich vom 1. Juni 2001 in der Berufungssache der Susanne Müller	4
2001/C 245/08	Rechtssache C-233/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Giudice di pace Palermo vom 4. Mai 2001 in dem Rechtsstreit R.A.S. Riunione Adriatica di Sicurtà SpA gegen Dario Lo Bue	4
2001/C 245/09	Rechtssache C-234/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Berlin vom 28. Mai 2001 in dem Rechtsstreit Arnoud Gerritse gegen Finanzamt Neukölln-Nord	5
2001/C 245/10	Rechtssache C-235/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 19. Juni 2001	5
2001/C 245/11	Rechtssache C-239/01: Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Juni 2001	5
2001/C 245/12	Rechtssache C-240/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 21. Juni 2001	6
2001/C 245/13	Rechtssache C-241/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des französischen Conseil d'État, Streitsachenabteilung, vom 28. Mai 2001 in dem Rechtsstreit Société National Farmers' Union gegen Secrétariat général du gouvernement	7
2001/C 245/14	Rechtssache C-243/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Ascoli Piceno (Italien) vom 30. März 2001 in den Strafverfahren gegen Piergiorgio Gambelli u. a.	8
2001/C 245/15	Rechtssache C-246/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 25. Juni 2001	8
2001/C 245/16	Rechtssache C-249/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesvergabeamtes Wien vom 25. Juni 2001 in dem Nachprüfungsverfahren auf Antrag von Architekt Dipl.-Ing. Werner Hackermüller gegen 1. BIG Bundesimmobiliengesellschaft mbH und 2. WED Wiener Entwicklungsgesellschaft mbH	8
2001/C 245/17	Rechtssache C-250/01 P: Rechtsmittel des Mario Costacurta gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 7. Juni 2001 in der Rechtssache T-202/00, Costacurta gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 2. Juli 2001	9
2001/C 245/18	Rechtssache C-251/01 P: Rechtsmittel des Mario Costacurta gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 7. Juni 2001 in der Rechtssache T-328/00, Costacurta gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 2. Juli 2001	10
2001/C 245/19	Rechtssache C-252/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 29. Juni 2001	10

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 245/20	Rechtssache C-254/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 3. Juli 2001	11
2001/C 245/21	Rechtssache C-257/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 3. Juli 2001	12
2001/C 245/22	Rechtssache C-258/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 3. Juli 2001	12
2001/C 245/23	Rechtssache C-260/01: Klage des Europäischen Parlaments gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 4. Juli 2001	13
2001/C 245/24	Rechtssache C-263/01 P: Rechtsmittel der Carla Giuliotti gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 2. Mai 2001 in den verbundenen Rechtssachen T-167/99 und T-174/99, Giuliotti u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 5. Juli 2001	13
2001/C 245/25	Rechtssache C-265/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de grande instance Dinan vom 28. Juni 2001 in der Strafsache Ministère public (Staatsanwaltschaft) — Nebenkläger: Comité Région pêches maritimes gegen Annie Pansard, Gérard Bourret und Marc Kermarrec	14
2001/C 245/26	Rechtssache C-272/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 10. Juli 2001	14
2001/C 245/27	Rechtssache C-274/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 12. Juli 2001	15
2001/C 245/28	Rechtssache C-277/01 P: Rechtsmittel des Europäischen Parlaments gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 3. Mai 2001 in der Rechtssache T-99/00, Ignacio Samper gegen Europäisches Parlament, eingelegt am 13. Juli 2001	15
2001/C 245/29	Rechtssache C-278/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 13. Juli 2001	16
2001/C 245/30	Rechtssache C-279/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Schweden, eingereicht am 16. Juli 2001	17
2001/C 245/31	Rechtssache C-282/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 17. Juli 2001	18
2001/C 245/32	Rechtssache C-286/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 19. Juli 2001	18
2001/C 245/33	Rechtssache C-287/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 19. Juli 2000	19
	GERICHT ERSTER INSTANZ	
2001/C 245/34	Rechtssache T-119/01: Klage der Pescanova, S. A., gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. Juni 2001	20

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 245/35	Rechtssache T-125/01: Klage der José Martí Peix, S. A., gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. Juni 2001	21
2001/C 245/36	Rechtssache T-126/01: Klage der S.A. Eduardo Vieira gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. Juni 2001	22
2001/C 245/37	Rechtssache T-127/01: Klage des Carlo Ripa de Meana gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 12. Juni 2001	23
2001/C 245/38	Rechtssache T-128/01: Klage der DaimlerChrysler Corporation gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 7. Juni 2001	24
2001/C 245/39	Rechtssache T-129/01: Klage von José Alejandro, S. L., gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingereicht am 11. Juni 2001	24
2001/C 245/40	Rechtssache T-130/01: Klage der Sykes Enterprises Incorp. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 11. Juni 2001	25
2001/C 245/41	Rechtssache T-134/01: Klage der Hans Fuchs Versandschlachtere KG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Juni 2001	25
2001/C 245/42	Rechtssache T-137/01: Klage des Stadtsportverbandes Neuss e.V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Juni 2001	26
2001/C 245/43	Rechtssache T-139/01: Klage der Comafrika SpA und der Dole Fresh Fruit Europe Ltd & Co. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Juni 2001	26
2001/C 245/44	Rechtssache T-140/01: Klage des Paul Doyle gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Juni 2001	27
2001/C 245/45	Rechtssache T-142/01: Klage der Organización de Productores de Tunidos Congelados (OPTUC) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Juni 2001	28
2001/C 245/46	Rechtssache T-143/01: Klage des Raymond Maxwell gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Juni 2001	29
2001/C 245/47	Rechtssache T-145/01: Klage des Benito Latino gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Juni 2001	29
2001/C 245/48	Rechtssache T-149/01: Klage von Bruno Heim und Franz Gustav Andersson gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 3. Juli 2001	30
2001/C 245/49	Rechtssache T-150/01: Klage des Cristiano Sebastiani gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Juli 2001	30
2001/C 245/50	Streichung der Rechtssache T-258/93	31
2001/C 245/51	Streichung der Rechtssachen T-31/97 bis T-36/97, T-45/97, T-78/97, T-79/97, T-82/97, T-88/97 bis T-98/97, T-100/97 bis T-105/97, T-114/97 bis T-120/97, T-129/97, T-133/97, T-135/97, T-138/97, T-150/97 bis T-153/97, T-157/97, T-158/97, T-174/97, T-180/97, T-208/97, T-209/97	31

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 245/52	Streichung der Rechtssache T-190/99	31
2001/C 245/53	Streichung der Rechtssache T-36/00	32
2001/C 245/54	Streichung der Rechtssache T-389/00	32

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 3. Juli 2001

in der Rechtssache C-380/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): Bertelsmann AG gegen Finanzamt Wiedenbrück⁽¹⁾

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a — Besteuerungsgrundlage — Versandkosten von Sachprämien)

(2001/C 245/01)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-380/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Bundesfinanzhof (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Bertelsmann AG gegen Finanzamt Wiedenbrück vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann, der Richter V. Skouris (Berichterstatter), J.-P. Puissochet und R. Schintgen sowie der Richterin N. Colneric — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 3. Juli 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Nach Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige

Bemessungsgrundlage umfasst die Besteuerungsgrundlage für die Lieferung einer Sachprämie für die Vermittlung eines neuen Kunden außer dem Einkaufspreis für diese Prämie auch die Versandkosten, wenn diese von demjenigen getragen werden, der die Prämie liefert.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 8.1.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 3. Juli 2001

in der Rechtssache C-297/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 98/35/EG — Ausbildung von Seeleuten — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2001/C 245/02)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-297/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: B. Mongin) gegen Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigte: zunächst P. Steinmetz, sodann J. Faltz), wegen Feststellung, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 249 EG und Artikel 2 der Richtlinie 98/35/EG des Rates vom 25. Mai 1998 zur Änderung der Richtlinie 94/58/EG

über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. L 172, S. 1) verstoßen hat, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eventuelle Sanktionen umfassen, erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der Richter J.-P. Puissochet und J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 3. Juli 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2 der Richtlinie 98/35/EG des Rates vom 25. Mai 1998 zur Änderung der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten verstoßen, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eventuelle Sanktionen umfassen, erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 273 vom 23.9.2000.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 19. Juni 2001

in den verbundenen Rechtssachen C-9/01 bis C-12/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep Gent): Stéphane Monnier gegen Govan Sports NV; Edwin van Ankeren gegen Govan Sports NV, Govan Sports NV gegen Pascal Jacobs und Govan Sports NV gegen Dannie D'Hondt (¹)

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Vermittlung von Berufssportlern)

(2001/C 245/03)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In den verbundenen Rechtssachen C-9/01 bis C-12/01 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Hof van Beroep Gent (Belgien) in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Stéphane Monnier gegen Govan Sports NV, Edwin van Ankeren gegen Govan Sports NV, Govan Sports NV gegen Pascal Jacobs und Govan Sports NV gegen Dannie D'Hondt vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die

Auslegung der Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG), 86 und 90 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG und 86 Absatz 1 EG) hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. La Pergola sowie der Richter D. A. O. Edward und C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 19. Juni 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Staatliche Arbeitsvermittlungsstellen unterliegen dem Verbot des Artikels 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG), soweit die Anwendung dieser Vorschrift nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe verhindert. Ein Mitgliedstaat, der jede Tätigkeit der Vermittlung und Einschaltung von Mittelspersonen bei Stellengesuchen und -angeboten untersagt, wenn sie nicht durch diese Vermittlungsstellen erfolgt, verstößt gegen Artikel 90 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 86 Absatz 1 EG), wenn er eine Lage schafft, in der die staatlichen Vermittlungsstellen zwangsläufig gegen Artikel 86 EG-Vertrag verstoßen müssen. Das gilt insbesondere, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die staatlichen Vermittlungsstellen sind offenkundig nicht in der Lage, die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt für die betreffende Tätigkeit zu befriedigen;
- die tatsächliche Ausübung der Vermittlungstätigkeiten wird privaten Unternehmen durch die Beibehaltung von Gesetzesbestimmungen unmöglich gemacht, die diese Tätigkeiten bei strafrechtlichen oder Verwaltungsanktionen verbieten;
- die betreffenden Vermittlungstätigkeiten können sich auf Angehörige oder das Gebiet anderer Mitgliedstaaten erstrecken.

(¹) ABl. C 61 vom 24.2.2001.

Rechtsmittel der T. Port GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 20. März 2001 in der Rechtssache T-52/99, T. Port GmbH & Co. KG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 23. Mai 2001

(Rechtssache C-213/01 P)

(2001/C 245/04)

Die T. Port GmbH & Co. KG hat am 23. Mai 2001 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 20. März 2001 in der Rechtssache T-52/99, T. Port GmbH & Co. KG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Rechtsanwalt Dr. Gert Meier, Köln.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit das Gericht den Klagegrund zurückgewiesen hat, die Rechtsmittelgegnerin habe zu Unrecht die vom Finanzgericht Hamburg festgesetzte Gerichtsmenge bei der Berechnung der Referenzmenge in den Jahren 1997—1999 nicht berücksichtigt (Randziffer 88) sowie
2. der Rechtsmittelgegnerin die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht verkennt die Tragweite des Art. 5 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2362/98⁽¹⁾. Danach reicht jeder auf die Einfuhrmenge gezahlte Zoll als Nachweis der Referenzberechtigung aus. Maßgeblich ist der Zoll, den der Einführer am Tage der Einfuhr schuldet. Der für die Rechtsmittelführerin am Tage der Einfuhr anwendbare Zollsatz war, was das Gericht verkennt, der Kontingentszoll. Das Finanzgericht Hamburg hatte nämlich im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes verfügt, dass die Einfuhr der „Gerichtsmenge“ ohne Lizenzen unter der Voraussetzung der Zahlung des Kontingentszolls vom Zoll hingenommen werden müsse. Das zuständige Hauptzollamt hatte als von der Rechtsmittelführerin geschuldeter Zoll den Kontingentszoll festgesetzt. Diesen Zoll hat die Rechtsmittelführerin tatsächlich gezahlt. Auf die Tatsache, dass das Rechtsmittelgericht die einstweilige Anordnung des Finanzgerichts Hamburg aufgehoben und das Hauptzollamt nachträglich den Zollbescheid geändert und den Regelzoll festgesetzt hat, kommt es für die Frage, dass der Zoll tatsächlich von der Rechtsmittelführerin als Einführerin gezahlt wurde, nicht an. Was die Gerichtsmenge anbetrifft, ist nach dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 Unterabs. 2 offensichtlich, dass der am Tag der Einfuhr von der Zollbehörde festgesetzte, auf die Einfuhrmenge gezahlte Zoll als Nachweis der Referenzberechtigung ausreicht.

⁽¹⁾ ABl. L 293, 1998, p. 32.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Handelsgerichts Wien vom 26. Februar 2001 in Sachen Budejovicky Budvar gegen Rudolf Ammerin GmbH

(Rechtssache C-216/01)

(2001/C 245/05)

Das Handelsgericht Wien ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 26. Februar 2001, in der Kanzlei eingegangen am 25. Mai 2001, in Sachen Budejovicky Budvar gegen Rudolf Ammerin GmbH um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. „Steht die Anwendung einer Bestimmung eines zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat abgeschlossenen bilateralen Vertrages, wonach einer einfachen/mittelbaren geographischen Angabe, die im Ursprungsland weder der Name einer Gegend noch eines Ortes oder Landes ist, ein von jeglicher Irreführung unabhängiger absoluter Schutz einer qualifizierten geographischen Angabe im Sinne der Verordnung 2081/92⁽¹⁾ gewährt wird, mit Art 28 EG-Vertrag und/oder der Verordnung 2081/92 in Einklang, wenn bei Anwendung dieser Bestimmung die Einfuhr einer Ware, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wird, verhindert werden kann?“
2. „Gilt dies auch in dem Fall, in dem die geographische Angabe, die im Ursprungsland weder Name einer Gegend noch eines Ortes oder Landes ist, im Ursprungsland nicht als geographische Bezeichnung für ein bestimmtes Produkt und zwar auch nicht als einfache oder mittelbare geographische Angabe verstanden wird?“
3. „Gelten die Antworten auf Fragen 1 und 2 auch für den Fall, dass es sich bei dem bilateralen Vertrag um einen Vertrag handelt, den der Mitgliedstaat vor seinem Beitritt zur Europäischen Union abgeschlossen und nach seinem Beitritt zur Europäischen Union durch Erklärung der Bundesregierung mit einem Nachfolgestaat des ursprünglichen zweiten Vertragsstaates fortgesetzt hat?“
4. „Verpflichtet Art 307 Abs. 2 EG den Mitgliedstaat, ein solches bilaterales Abkommen, das vor dem EU-Beitritt dieses Mitgliedstaates zwischen diesem und einem Drittstaat abgeschlossen wurde, gemeinschafts-rechtskonform im Sinne des Art 28 EG und/oder der Verordnung Nr. 2081/92 so auszulegen, dass der darin verankerte Schutz für eine einfache/mittelbare geographische Angabe, die im Ursprungsland weder Name einer Gegend noch eines Ortes oder Landes ist, lediglich den Schutz vor Irreführung, nicht aber den absoluten Schutz einer qualifizierten geographischen Angabe im Sinne der Verordnung Nr. 2081/92 umfasst?“

⁽¹⁾ ABl. L 208, 1992, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 24. April 2001 in dem Rechtsstreit British American Tobacco Manufacturing B.V. gegen Hauptzollamt Krefeld

(Rechtssache C-222/01)

(2001/C 245/06)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 24. April 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. Juni 2001, in dem Rechtsstreit British American Tobacco Manufacturing B.V. gegen Hauptzollamt Krefeld, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Wird eine zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigte Ware dadurch der zollamtlichen Überwachung entzogen, dass der Versandschein T1 zeitweilig von der Sendung entfernt wird?
2. Für den Fall, dass der Gerichtshof die unter Nr. 1 gestellte Frage verneint:
Ist eine zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigte Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen worden, indem der zu ihrer Nämlichkeitssicherung angebrachte Zollverschluss geöffnet und die Ware teilweise entladen wurde, ohne dass die Sendung zuvor ordnungsgemäß wieder gestellt wurde, obwohl der Vorgang von unerkannt tätig gewordenen Zollfahndungsbeamten mit den betreffenden Personen verabredet und in allen Einzelheiten beobachtet worden ist?
3. Für den Fall, dass der Gerichtshof eine der unter Nrn. 1 und 2 gestellten Fragen bejaht:
Liegen besondere Umstände i.S. des Art. 13 VO Nr. 1430/79⁽¹⁾ vor, wenn ein als verdeckter Ermittler tätig gewordener Zollfahndungsbeamter Zuwiderhandlungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren provoziert hat? Schließt die betrügerische Absicht oder das offensichtlich fahrlässige Verhalten von Personen, derer sich der Hauptverpflichtete bei der Erfüllung seiner im gemeinschaftlichen Versandverfahren übernommenen Pflichten bedient, eine Erstattung der durch die Entziehung der zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigten Waren aus der zollamtlichen Überwachung entstandenen Abgaben an den Hauptverpflichteten aus?

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 12.07.1979, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Unabhängigen Verwaltungssenats im Land Niederösterreich vom 1. Juni 2001 in der Berufungssache der Susanne Müller

(Rechtssache C-229/01)

(2001/C 245/07)

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 1. Juni 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. Juni 2001, in der Berufungssache der Susanne Müller um Vorabentscheidung über folgende Frage:

- Steht die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18.12.1978⁽¹⁾ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür, in der Fassung vor Inkrafttreten der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März

2000⁽²⁾ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (in der Folge: RL 79/112), insbesondere deren Artikel 15,

- bzw. steht die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (in der Folge: RL 00/13), insbesondere deren Art. 18,

der Regelung eines Mitgliedstaates entgegen, wonach beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln, deren Mindesthaltbarkeitsfrist bereits abgelaufen ist, dieser Umstand über die Angabe des Ablaufdatums hinaus in anderer Weise deutlich und allgemein verständlich kenntlich zu machen ist?

⁽¹⁾ ABl. 1979, Nr. L 033, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2000, Nr. L 109, S. 29.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Giudice di pace Palermo vom 4. Mai 2001 in dem Rechtsstreit R.A.S. Riunione Adriatica di Sicurtà SpA gegen Dario Lo Bue

(Rechtssache C-233/01)

(2001/C 245/08)

Der Giudice di pace Palermo ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 4. Mai 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften eingegangen am 18. Juni 2001, in dem Rechtsstreit R.A.S. Riunione Adriatica di Sicurtà SpA gegen Dario Lo Bue um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Steht Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie des Rates 73/239/EWG⁽¹⁾ in der Neufassung des Artikels 6 der Richtlinie des Rates 92/49/EWG⁽²⁾ einer nationalen Vorschrift zur Inflationskontrolle entgegen, die lediglich Personenkraftwagen-, Moped- und Motorrad-Haftpflichtversicherungen betrifft und keinen allgemeinen Eingriff in die Preise von Waren und anderen Dienstleistungen als der Kfz-Haftpflichtversicherung vorsieht, die für die Bildung des Verbraucherpreisindex herangezogen werden?
2. Steht Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie des Rates 73/239/EWG in der Neufassung des Artikels 6 der Richtlinie des Rates 92/49/EWG einer nationalen Vorschrift entgegen, die zwecks Inflationskontrolle nicht nur eine Änderung der Tarife, sondern auch der Anzahl der Schadenfreiheitsrabattstufen, der Koeffizienten zur Bestimmung der Prämie sowie der entsprechenden Evolutivklauseln der Tarifklassen verbietet, die im Hinblick auf das Eintreten oder Nichteintreten von Schadensfällen eine Änderung der Prämie vorsehen?

3. Steht Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie des Rates 73/239/EWG in der Neufassung des Artikels 6 der Richtlinie des Rates 92/49/EWG einer nationalen Vorschrift entgegen, die zwecks Inflationskontrolle außerdem die Versicherungsunternehmen verpflichtet, auf Verlangen des Versicherungsnehmers Versicherungsverträge in der Bonus-Malus-Tarifklasse mit einem Selbstbehalt abzuschließen, dessen Mindest- und Höchstbetrag gesetzlich festgelegt ist?
4. Steht Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie des Rates 73/239/EWG in der Neufassung des Artikels 6 der Richtlinie des Rates 92/49/EWG einer nationalen Vorschrift entgegen, die für Zwecke der Inflationskontrolle ferner dem Versicherungsnehmer bei Ablauf des Verbots der Tarifierhöhung das Recht einräumt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die im Zeitpunkt der jährlichen Erneuerung des Versicherungsvertrags verlangte Prämienanhebung, die nicht durch den Mechanismus der persönlichen Gestaltung bestimmt wird, die von der Regierung festgelegte Soll-Inflationsrate übersteigt?

(¹) ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3.

(²) ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Berlin vom 28. Mai 2001 in dem Rechtsstreit Arnoud Gerritse gegen Finanzamt Neukölln-Nord

(Rechtssache C-234/01)

(2001/C 245/09)

Das Finanzgericht Berlin ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 28. Mai 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Juni 2001, in dem Rechtsstreit Arnoud Gerritse gegen Finanzamt Neukölln-Nord, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Verstößt es gegen Art. 52 EGV a. F. (=Art. 43 EGV n. F.), dass nach § 50 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes i. d. Fassung von 1996 (EStG 1996) ein niederländischer Staatsangehöriger, der in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtige Nettoeinkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Kalenderjahr in Höhe von rund 5 000,00 DM erzielt, einem Steuerabzug in Höhe von 25 v. H. der (Brutto-) Einnahmen von rund 6 000,00 DM zuzüglich Solidaritätszuschlag durch den Schuldner der Honorarvergütung unterliegt und er keine Möglichkeit hat, die gezahlten Abgaben im Wege eines Erstattungsantrags oder eines Antrags auf Steuerveranlagung ganz oder teilweise zurückzuerlangen?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 19. Juni 2001

(Rechtssache C-235/01)

(2001/C 245/10)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Juni 2001 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Bernard Mongin und Roberto Amorosi.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/35/EG des Rates vom 25. Mai 1998 zur Änderung der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (¹) verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, jedenfalls aber diese Vorschriften nicht der Kommission mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 249 EG (früher Artikel 189 EG-Vertrag), wonach die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, die in der Richtlinie festgelegten Umsetzungsfristen einzuhalten. Diese Frist sei am 1. Juli 1999 abgelaufen, ohne dass die Italienische Republik die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um der im Klageantrag genannten Richtlinie nachzukommen.

(¹) ABl. L 172 vom 17.6.1998, S. 1.

Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Juni 2001

(Rechtssache C-239/01)

(2001/C 245/11)

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 21. Juni 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herren Wolf-Dieter Plesing, Ministerialrat, Bundesministerium der Finanzen, Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn und Jochim Sedemund, Potsdamer Platz 1, D-10785 Berlin.

Die Klagepartei beantragt:

1. Art. 5 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission vom 3. April 2001⁽¹⁾ über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor für nichtig zu erklären, soweit diese Bestimmung den betreffenden Mitgliedstaat verpflichtet, 30 % der Kosten für den in dieser Verordnung vorgesehenen Fleischankauf zu übernehmen;
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

— Fehlende Befugnis der Kommission zur Anordnung einer obligatorischen Ko-Finanzierung im Rahmen einer Durchführungsverordnung: Die Vorschrift des Art. 5 Abs. 5 der angefochtenen Verordnung dient nicht der „Durchführung“ einer entsprechenden allgemeinen Bestimmung der Grundverordnung, die die Ko-Finanzierung grundsätzlich erlaubt. Sie stellt vielmehr eine klare Abweichung von den Bestimmungen der Ratsverordnungen Nr. 1254/1999 und Nr. 1258/1999 dar, die von einer 100 %igen Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt ausgehen. Die Frage der Finanzierung einer bestimmten Agrarbeihilfemaßnahme gehört jedoch zwingend zu den wesentlichen Elementen der zu regelnden Materie, die in der Grundverordnung des Rates geregelt sein muss. Zumal bereits alle entscheidenden Fragen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik — auch für den gemeinschaftlichen Rindfleischmarkt — in der Ratsverordnung Nr. 1258/1999 (bzw. in der Ratsverordnung Nr. 1883/78) geregelt sind.

— Verstoß gegen finanzverfassungsrechtliche Vorschriften: Nach dem System der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch und dem Verbot staatlicher Beihilfen in Art. 87 Abs. 1 EG, das in Begründungserwägung Nr. 33 zur Verordnung Nr. 1254/1999 ausdrücklich bekräftigt wird, handelt es sich bei den Stützungsmaßnahmen nach der angefochtenen Verordnung trotz der Teilfinanzierung aus nationalen Haushaltsmitteln weiterhin um Gemeinschaftsbeihilfen und damit um „Ausgaben der Gemeinschaft“ i.S.v. Art. 268 Abs. 1 EG. Nach Art. 268 Abs. 1 EG sind jedoch „alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft für jedes Haushaltsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen.“ Mit der Verwendung des Adjektives „alle“ (Einnahmen und Ausgaben) schreibt Art. 268 Abs. 1 EG den Grundsatz der Vollständigkeit/Einheit des Haushaltes fest, der Grundvoraussetzung für eine politische Gewichtung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsverfahren und für eine demokratische Kontrolle des Haushaltsvollzugs ist. Mit diesem Grundsatz ist es nicht vereinbar, wenn Ausgaben der Gemeinschaft aufgrund einer obligatorischen Regelung des sekundären Gemeinschaftsrechts aus Quellen (teil-) finanziert werden, die nicht Bestandteil des gemeinschaft-

lichen Haushaltsplanes sind. Aus demselben Grunde führt die angefochtene Ko-Finanzierungsregelung zu einer Umgehung der Haushaltsvorschrift des Art. 269 Abs. 1 EG. Hinzu kommt, dass die Plafondierung der Eigenmittel nach den Artt. 269 und 270 EG keine wirksame Begrenzung für die Ausgaben der Gemeinschaft mehr darstellte, wenn die Kommission die Zuständigkeit hätte, gemeinschaftliche Ausgaben anzuordnen, ohne dass diese Ausgaben vollständig aus dem Gemeinschaftshaushalt zu finanzieren wären. Auf diese Weise könnte insbesondere das in Art. 269 Abs. 2 EG vorgesehene Verfahren zur Aufstockung der Eigenmittel, das nicht nur an einen einstimmigen Beschluss des Rates (nach Anhörung des Parlamentes), sondern auch an die Ratifizierung dieses Beschlusses durch die Parlamente der Mitgliedstaaten gebunden ist, ohne Weiteres umgangen werden.

— Verstoß gegen Art. 253 EG: Der Hinweis auf die Begrenztheit der Haushaltsmittel stellt weder eine Erläuterung dafür dar, mit welcher Berechtigung die Kommission für sich in Anspruch nimmt, durch die Festlegung einer obligatorischen Ko-Finanzierung den Grundsatz der vollständigen Finanzierung von Stützungsmaßnahmen auf dem Rindfleischmarkt aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft abzuändern, noch dafür, warum ein Verteilungsschlüssel von 70 % zu 30 % erforderlich war.

Die Klägerin regt an, dass der Gerichtshof für den Fall eines stattgebenden Urteils im Interesse des Bestandsschutzes für die betroffenen Marktteilnehmer entscheiden möge, die Wirkungen der Verordnung aufrechtzuerhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 5. April 2001, S. 8.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 21. Juni 2001

(Rechtssache C-240/01)

(2001/C 245/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Juni 2001 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herren Enrico Traversa, Rechtsberater, und Kilian Gross, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Gérard Berscheid, Rechtsberater der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch die Anwendung von Paragraph 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Mineralölsteuergesetzes gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie EWG Nr. 92/81 des Rates⁽¹⁾ vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle verstoßen, indem sie nicht alle Mineralöle, die zum Verbrauch als Heizstoff bestimmt waren, der Verbrauchsteuer unterworfen halt.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des (deutschen) Mineralölsteuergesetzes, insbesondere in der durch den Erlass des Bundesministers der Finanzen vom 2. Februar 1998 (III A 1 — V 0355 — 10/97) gegebenen Auslegung. Entsprechend diesem Erlass ist unter „Verheizen“ nur die gewollte Ausnützung des Heizwerts eines Stoffes, das heißt die ganze oder teilweise Verbrennung von Mineralöl zur Erzeugung von Wärme, die ganz oder teilweise auf einen anderen Stoff übertragen wird, zu verstehen. Diesem anderen Stoff, auf den die Wärme übertragen wird, muss dabei die Eigenschaft eines neuen Energie- bzw. Wärmeträgers zukommen. Der konkrete Einsatz des neuen Wärmeträgers als Heizmittel rechtfertigt dann den Schluss, dass das zur Erzeugung dieses Wärmeträgers verwendete Mineralöl verheizt worden ist. Kein „Verheizen“ soll, demnach vorliegen, wenn der die Verbrennungsenergie aufnehmende Stoff selbst der Wärme zur Herstellung eines Produktes ausgesetzt ist und dabei seine stoffliche Beschaffenheit verloren geht. Dasselbe soll dann gelten, wenn die Flamme in unmittelbarem Kontakt mit dem zu be- oder verarbeitenden oder zu vernichtenden Stoff kommt. Kein „Verheizen“ soll ferner anzunehmen sein, wenn mit dem Mineralöl eine Zünd- und Lockflamme unterhalten wird, die dazu dient, schädliche Abgase zu verbrennen, oder wenn das Mineralöl zusammen mit zu vernichtenden Abgasen in einer Brennkammer vermischt und vollständig verbrannt wird.

Nach Auffassung der Kommission verstößt dies gegen die im Klageantrag genannte Vorschrift. Der dort verwendete Begriff „Verbrauch als Heizstoff“ ist autonom gemeinschaftsrechtlich auszulegen. Wortlaut, Zwecksetzung und Systematik der Richtlinie sprechen dafür, den Begriff „Verheizen“ weit zu verstehen und jegliches Verbrauchen des Mineralöls als Heizstoff darunter zu verstehen. Insbesondere erscheint es nicht erheblich, ob die erzeugte Wärme indirekt, mittels eines Wärmeträgers zur Wärmung eines Objekts benutzt wird, oder aber direkt, um einen chemischen bzw. industriellen Vorgang einzuleiten oder in Gang zu halten.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des französischen Conseil d'État, Streitsachenabteilung, vom 28. Mai 2001 in dem Rechtsstreit Société National Farmers' Union gegen Secrétariat général du gouvernement

(Rechtssache C-241/01)

(2001/C 245/13)

Der französische Conseil d'État, Streitsachenabteilung, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 28. Mai 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 22. Juni 2001, in dem Rechtsstreit Société National Farmers' Union gegen Secrétariat général du gouvernement um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Kann ein Mitgliedstaat sich unter Berücksichtigung des normativen Charakters der Entscheidungen 98/692/EG⁽¹⁾ der Kommission vom 25. November 1998 und 99/514/EG⁽²⁾ der Kommission vom 23. Juli 1999 trotz des Ablaufs der Frist für deren Anfechtung mit Erfolg auf wesentliche tatsächliche oder rechtliche Änderungen, die nach Ablauf der Anfechtungsfrist eingetreten sind, berufen, sofern diese Änderungen die Gültigkeit der Entscheidungen in Frage stellen können?
2. Waren die genannten Entscheidungen der Kommission zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidungen der französischen Behörden unter Berücksichtigung des in Artikel 174 EG niedergelegten Vorbeugeprinzips gültig?
3. Ist ein Mitgliedstaat aufgrund von Artikel 30 (früher Artikel 36) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft befugt, die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse und lebender Tiere zu verbieten, da die Richtlinien 89/662/EWG⁽³⁾ und 90/425/EWG⁽⁴⁾ nicht als Harmonisierung der Maßnahmen angesehen werden können, die zur Erreichung des in dem genannten Artikel vorgesehenen spezifischen Zieles, nämlich des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, erforderlich sind?

⁽¹⁾ Entscheidung 98/692/EG der Kommission vom 25. November 1998 zur Änderung der Entscheidung 98/256/EG hinsichtlich bestimmter Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie (ABl. L 328 vom 4. Dezember 1998, S. 28).

⁽²⁾ Entscheidung 1999/514/EG der Kommission vom 23. Juli 1999 zur Festsetzung des Datums, an dem die Versendung von Rindfleischerzeugnissen aus dem Vereinigten Königreich im Rahmen der datumsgestützten Ausfuhrregelung (Data-Based Export Scheme) gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung 98/256/EG des Rates aufgenommen werden darf (ABl. L 195 vom 28. Juli 1999, S. 42).

⁽³⁾ Richtlinie 89/662 EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. L 395 vom 30. Dezember 1989, S. 13).

⁽⁴⁾ Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. L 224 vom 18. August 1990, S. 29).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Ascoli Piceno (Italien) vom 30. März 2001 in den Strafverfahren gegen Piergiorgio Gambelli u. a.

(Rechtssache C-243/01)

(2001/C 245/14)

Das Tribunale Ascoli Piceno (Italien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 30. März 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 22. Juni 2001, in den Strafverfahren gegen Piergiorgio Gambelli u. a. um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist eine nationale Regelung wie die italienische in den Artikeln 4 Absatz 1 ff., 4bis und 4ter des Gesetzes Nr. 401 vom 13. Dezember 1989 (zuletzt geändert durch Artikel 37 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000), die — strafbewehrte — Verbote der Entfaltung der Tätigkeit der Sammlung, Annahme, Bestellung und Übertragung von Wetten, insbesondere bei sportlichen Ereignissen, durch wen auch immer und wo auch immer, enthält, wenn im Inland keine Voraussetzungen für die Konzession und die Genehmigung geregelt sind, — mit den entsprechenden Wirkungen im nationalen Recht — mit den Artikeln 43 ff. und 49 ff. EG-Vertrag vereinbar, die die Niederlassungsfreiheit und die Freiheit der grenzüberschreitenden Dienstleistungen betreffen? Ist Artikel 4 des Gesetzes Nr. 401/89 in der durch Artikel 37 Absatz 5 des Gesetzes vom 23.12.2000 geänderten Fassung im Lichte der Artikel 3, 10 Absatz 2, 11 und 41 der Verfassung verfassungsmäßig?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 25. Juni 2001

(Rechtssache C-246/01)

(2001/C 245/15)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Juni 2001 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Huttunen und H. M. H. Speyart.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs verstoßen hat, indem es die Artikel 37g und 37j der Luchtvaartwet (Luftfahrtgesetz) und Artikel 1 der Rege-

lung des niederländischen Justizministers vom 9. Mai 1995 über die Freistellung von Flügen, deren Passagiere Kontrollen auf gefährliche Gegenstände unterliegen, erlassen und aufrechterhalten hat;

- dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dem Erlass der Verordnung Nr. 2408/92 habe der Rat gemäß Artikel 80 Absatz 2 EG genaue Regeln für die Anwendung des in Artikel 49 EG verankerten Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Luftverkehrs festgelegt. Bei der Auslegung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 2408/92 sei daher auf diesen Grundsatz zurückzugreifen, der nicht nur die Diskriminierung eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistenden aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit verbiete, sondern auch die Aufhebung aller Beschränkungen verlange — selbst wenn diese unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für solche aus anderen Mitgliedstaaten gälten —, die die Tätigkeiten eines Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sei und dort rechtmäßig entsprechende Dienstleistungen erbringe, untersagten, behinderten oder weniger attraktiv machten. Nach Artikel 1 der niederländischen Regelung vom 9. Mai 1995 seien „Inlandflüge [von obligatorischen Kontrollen] freigestellt. Ausgenommen davon sind Flüge, deren Passagiere sich zwischen die Passagiere internationaler Flüge mischen können.“ Dadurch verursache ein grenzüberschreitender innergemeinschaftlicher Flug für die Fluggesellschaft höhere Kosten als ein vergleichbarer Inlandflug. Auch sei es aufgrund dieser Regelung möglich, dass für einen Inlandflug zwar eine Sicherheitskontrolle vorgenommen werde (weil sich die Passagiere dieses Fluges zwischen die Passagiere internationaler Flüge mischen könnten), dafür aber keine Abgabe erhoben werde.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesvergabeamtes Wien vom 25. Juni 2001 in dem Nachprüfungsverfahren auf Antrag von Architekt Dipl.-Ing. Werner Hackermüller gegen 1. BIG Bundesimmobiliengesellschaft mbH und 2. WED Wiener Entwicklungsgesellschaft mbH

(Rechtssache C-249/01)

(2001/C 245/16)

Das Bundesvergabeamt Wien ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 25. Juni 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Juni 2001, in dem Nachprüfungsverfahren auf Antrag von Architekt Dipl.-Ing. Werner Hackermüller gegen 1. BIG Bundesimmobiliengesellschaft mbH und 2. WED Wiener Entwicklungsgesellschaft mbH um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Frage 1:

Ist Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989⁽¹⁾ zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der Weise auszulegen, dass die Legitimation zur Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens jedem zusteht, der einen bestimmten zur Vergabe anstehenden öffentlichen Auftrag erhalten will?

Frage 2:

Für den Fall der Verneinung der Frage 1:

Ist die oben zitierte Richtlinienbestimmung so zu verstehen, dass einem Bieter, auch dann, wenn sein Angebot zwar vom Auftraggeber nicht ausgeschieden wurde, die Nachprüfungsbehörde im Zuge ihres Nachprüfungsverfahrens jedoch feststellt, dass das Angebot vom Auftraggeber zwingend auszuschließen gewesen wäre, durch den von ihm behaupteten Rechtsverstoß — im gegenständlichen Fall die Entscheidung des Auftraggebers, das Angebot eines Mitbieters als bestes Angebot zu bewerten — ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht und ihm daher das Nachprüfungsverfahren zur Verfügung stehen muss?

⁽¹⁾ ABl. L 395, S. 33.

Rechtsmittel des Mario Costacurta gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 7. Juni 2001 in der Rechtssache T-202/00, Costacurta gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 2. Juli 2001

(Rechtssache C-250/01 P)

(2001/C 245/17)

Mario Costacurta hat am 2. Juli 2001 ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 7. Juni 2001 in der Rechtssache T-202/00, Costacurta gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Rechtsanwalt M. Petit, Luxemburg; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig zu erklären;
- es für begründet zu erklären;
- dieses Rechtsmittel mit dem Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 7. Juni 2001 in der Rechtssache T-328/00, das denselben Rechtsstreit betrifft und am selben Tag eingelegt wurde, zu verbinden, falls die Verfahrensordnung des Gerichtshofes dies zulässt;
- den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 7. Juni 2001 in der Rechtssache T-202/00, Mario Costacurta/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, aufzuheben;
- gemäß Artikel 54 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes die Fortsetzung der Rechtssache T-202/00, Mario Costacurta/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, anzuordnen;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften schon jetzt die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung und des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen;
- die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens im Übrigen vorzubehalten, gleichwohl Artikel 88 und nicht Artikel 87 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts für anwendbar zu erklären;
- dem Rechtsmittelführer alle weiteren Ansprüche, Forderungen, Klagegründe und Anträge vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Unzuständigkeit des Gerichts und Verletzung des Gemeinschaftsrechts.
- Beeinträchtigung der Interessen des Rechtsmittelführers, Überschreitung von Befugnissen.
- Rechtsfehler, soweit das Gericht entschieden habe, dass infolge der Versetzung in den Ruhestand kein Interesse mehr an der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung bestehe: der Rechtsmittelführer mache den Anspruch auf nachträgliche Berichtigung seiner dienstrechtlichen Stellung geltend.

Rechtsmittel des Mario Costacurta gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 7. Juni 2001 in der Rechtssache T-328/00, Costacurta gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 2. Juli 2001

(Rechtssache C-251/01 P)

(2001/C 245/18)

Mario Costacurta hat am 2. Juli 2001 ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 7. Juni 2001 in der Rechtssache T-328/00, Costacurta gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Rechtsanwalt M. Petit, Luxemburg; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig zu erklären;
- es für begründet zu erklären;
- dieses Rechtsmittel mit dem Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 7. Juni 2001 in der Rechtssache T-202/00, das denselben Rechtsstreit betrifft und am selben Tag eingelegt wurde, zu verbinden, falls die Verfahrensordnung des Gerichtshofes dies zulässt;
- den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 7. Juni 2001 in der Rechtssache T-328/00, Mario Costacurta/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, aufzuheben;
- gemäß Artikel 54 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes die Fortsetzung der Rechtssache T-328/00, Mario Costacurta/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, anzuordnen;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften schon jetzt die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung und des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen;
- die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens im Übrigen vorzubehalten, gleichwohl Artikel 88 und nicht Artikel 87 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts für anwendbar zu erklären;
- dem Rechtsmittelführer alle weiteren Ansprüche, Forderungen, Klagegründe und Anträge vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelgründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-250/01 P.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 29. Juni 2001

(Rechtssache C-252/01)

(2001/C 245/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Juni 2001 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist H. van Lier im Beistand von J. Stuyck, advocaat.

Die Klägerin beantragt,

1. gemäß Artikel 226 Absatz 1 EG festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾, insbesondere aus den Artikeln 11 Absatz 3 und 15 Absatz 2, verstoßen hat,
 - dass es unterlassen hat, gemäß dieser Richtlinie für einen Dienstleistungsauftrag zur Küstenüberwachung mittels Aerophotographie eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen, und
 - dass es den betreffenden Auftrag ohne Rechtfertigung in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben hat;
2. dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht geltend, die belgische Regierung habe nicht nachgewiesen, dass die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordere, da Unternehmen, die über das erforderliche militärische Sicherheitszeugnis verfügten, den Auftrag ausführen dürften, ohne dabei besondere Sicherheitsmaßnahmen zu befolgen.

Obwohl der betreffende Auftrag Dienstleistungen der Aerophotographie umfasse, die als solche zur CPC-Kategorie Nummer 87504.1 („spezielle photographische Dienstleistungen“) gehörten, habe er einen sehr viel weiteren Gegenstand, der eng mit dem Überwachungsprogramm verbunden sei, das von der Verwaltung für die Küstenzone aufgestellt worden sei und zur Gewährleistung der Sicherheit der Küste und ihrer Bewohner

ein angemessenen Überblick über die Dynamik der Küstenregion verschaffen solle. Der Auftrag falle daher unter die Kategorien der Nummern 86753 („Vermessungsarbeiten“) und 86754 („kartographische Arbeiten“) und somit unter die in Anhang IA Kategorie 12 der Richtlinie genannten Dienstleistungen, nämlich „Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung ...“. Nach Artikel 8 der Richtlinie würden Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhangs IA seien, nach den Vorschriften der Abschnitte III bis VI vergeben (diese umfassten eine nichtverbindliche Bekanntmachung und eine Bekanntmachung im Amtsblatt, gefolgt von einem offenen oder einem nichtoffenen Verfahren).

Schließlich könne die Kommission die Berufung auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie, namentlich auf die dort genannten technischen Gründe, nicht akzeptieren. Es sei sehr unwahrscheinlich, dass es in anderen Mitgliedstaaten, die an das Meer grenzten, keine Unternehmen geben sollte, die technisch und finanziell in der Lage wären, den Auftrag auszuführen.

(¹) ABl. 1992, L 209, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 3. Juli 2001

(Rechtssache C-254/01)

(2001/C 245/20)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 3. Juli 2001 eine Klage gegen die Republik Finnland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Huttunen und M. Wolfcaarius, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Finnland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/48/EG (¹) verstoßen hat, indem sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie — abgesehen von der Verpflichtung nach Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie zur Meldung der zuständigen Stelle — nachzukommen;
- der Finnischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und Wesentliche Argumente

Nach Artikel 249 Absatz 3 EG sei die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich.

Nach Artikel 10 Absatz 1 EG hätten die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergäben.

Diese unmittelbar aus dem EG-Vertrag folgende Verpflichtung werde ausdrücklich in Artikel 23 der Richtlinie 96/48/EG wiederholt, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ändern und erlassen müssten, um die Verwendung von Interoperabilitätskomponenten des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und die Inbetriebnahme und den Betrieb von Teilsystemen, die dieser Richtlinie entsprächen, spätestens 30 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie zuzulassen. Die Mitgliedstaaten hätten die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass die Kapitel III und IV der Richtlinie in vollem Umfang gälten und anwendbar seien, auch wenn die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität gemäß dem Kapitel II fehlten.

Die Republik Finnland habe auf den Erlass des Verkehrsministeriums vom 3. März 1999 verwiesen, in dem dieses Ministerium das Ratahallintokeskus als die zuständige Stelle im Sinne des Artikels 20 der Richtlinie 96/48/EG über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems benannt habe. Außerdem habe dieses Ministerium diese Stelle aufgefordert, bei seinen technischen Anweisungen den in der Richtlinie festgelegten technischen Spezifikationen für die Interoperabilität Rechnung zu tragen.

Abgesehen von dem genannten Erlass habe die finnische Regierung keine anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften angeführt, die der Kommission die Feststellung erlaubt hätten, dass sowohl die finnischen Gesetze als auch die geltenden Verwaltungsvorschriften die Verwendung von Interoperabilitätskomponenten des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und die Inbetriebnahme und den Betrieb von Teilsystemen, die dieser Richtlinie entsprächen, zuließen. Die finnische Republik habe lediglich mitgeteilt, dass sie eine Gesamtreform der eisenbahnrechtlichen Vorschriften vorbereite und vorgesehen sei, in diese Reform auch angemessene Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über Hochgeschwindigkeitsbahnsysteme aufzunehmen.

(¹) Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (ABl. L 235, S. 6).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 3. Juli 2001

(Rechtssache C-257/01)

(2001/C 245/21)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 3. Juli 2001 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Dominique Maidani und Carmel O'Reilly, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Verordnung (EG) Nr. 789/2001 des Rates vom 24. April 2001, mit der dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur Prüfung von Visumanträgen vorbehalten werden⁽¹⁾, für nichtig zu erklären;
2. die Verordnung (EG) Nr. 790/2001 des Rates vom 24. April 2001 zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen⁽²⁾ für nichtig zu erklären;
3. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission trägt vor, dass der Rat entgegen Artikel 202 des Vertrages und Artikel 1 des Beschlusses 1999/468⁽³⁾ sich selbst auf regel- und rechtswidrige Weise Durchführungsbefugnisse vorbehalte und dass der Rat jedenfalls den erwähnten Vorbehalt der Durchführungsbefugnisse weder angemessen noch korrekt begründet habe. Die Kommission ist weiterhin der Ansicht, dass das in Artikel 2 der Verordnung Nr. 789/2001 und in Artikel 2 der Verordnung Nr. 790/2001 vorgesehene Verfahren, wonach im Wesentlichen die Vertragsstaaten selbst Änderungen im Hinblick auf bestimmte Sachinformationen vornähmen, die in der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion über Sichtvermerke an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, in den Beschlüssen SCH/Com-ex (98) 56, SCH/Com-ex (99) 14 und SCH/Com-ex (94) 15 des Exekutivausschusses und im Gemeinsamen Handbuch genannt seien, rechtswidrig sei und gegen Artikel 202 des Vertrages verstoße.

⁽¹⁾ ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 116 vom 26.4.2000, S. 5.

⁽³⁾ Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 3. Juli 2001

(Rechtssache C-258/01)

(2001/C 245/22)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 3. Juli 2001 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Bernard Mongin und Francisco Miguel França, Zustellungsbevollmächtigter ist Luis Escobar Guerrero, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 94/57/EG⁽¹⁾ des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden verstoßen hat, dass sie diese Bestimmungen nicht umgesetzt, insbesondere kein Auftragsverhältnis definiert hat, das durch eine formalisierte schriftliche und nichtdiskriminierende Vereinbarung oder eine gleichwertige rechtliche Regelung mit den Klassifikationsgesellschaften geregelt ist, und der Kommission nicht genaue Angaben zu diesem Auftragsverhältnis übermittelt hat;
- der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinie 94/57 sei durch das Decreto-Lei Nr. 115/96 vom 6. August 1996 in die portugiesische Rechtsordnung umgesetzt worden.

Gemäß den Informationen, die die Kommission im Rahmen des Ausschusses nach Artikel 7 der Richtlinie 94/57 erhalten habe, delegiere der portugiesische Staat Aufgaben auf bestimmte Klassifikationsgesellschaften (American Bureau of Shipping, Bureau Veritas, Det Norske Veritas, Germanischer Lloyd, Lloyd's Register of Shipping, Nippon Kaiji Kyokai). Die Kommission ist der Ansicht, dass die formalisierten schriftlichen und nichtdiskriminierenden Vereinbarungen oder gleichwertige rechtliche Regelungen (Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 94/57), die die von den Organisationen wahrzunehmenden spezifischen Aufgaben und Funktionen festlegten und die unverzüglich nach dieser Delegation geschlossen oder erlassen und der Kommission übermittelt werden müssten, noch nicht erfolgt seien, wie es die portugiesischen Behörden im Übrigen auch einräumen würden. Außerdem bestimme Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 94/57, dass jeder Mitgliedstaat auch genaue Angaben zu dem Auftragsverhältnis mit den Klassifikationsgesellschaften übermitteln müsse. Die portugiesischen Behörden hätten diese Informationen jedoch noch nicht der Kommission übermittelt, die sie sodann an die übrigen Mitgliedstaaten weiterzuleiten habe.

⁽¹⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 20.

Klage des Europäischen Parlaments gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 4. Juli 2001

(Rechtssache C-260/01)

(2001/C 245/23)

Das Europäische Parlament hat am 4. Juli 2001 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers sind R. Passos und A. Caiola; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Das Europäische Parlament beantragt,

- den Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates gemäß Artikel 230 EG für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen den EG-Vertrag, insbesondere Artikel 255: Aus den Artikeln 255 EG und 207 EG ergebe sich, dass die in Artikel 207 EG genannte Handlung des Rates mit den in dem Basisrechtsakt nach Artikel 255 Absatz 2 EG festgelegten allgemeinen Grundsätzen und Einschränkungen vereinbar sein müsse. Es sei von wesentlicher Bedeutung, dass diese Normenhierarchie vom Parlament, vom Rat und von der Kommission voll und ganz eingehalten werde, damit der gemäß Artikel 255 Absatz 2 EG im Verfahren der Mitentscheidung erlassene Rechtsakt seine praktische Wirkung entfalte. Dafür müsse dieser Rechtsakt aber zunächst erlassen werden, und erst im Anschluss daran könnten die drei Organe ihre „Sonderbestimmungen“ zur Regelung des Rechts auf Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Dokumenten erlassen. Dieser Rechtsakt, nämlich die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission sei am 30. Mai 2001 erlassen worden. Während das Parlament und die Kommission die Normenhierarchie nach Artikel 255 EG eingehalten hätten, habe der Rat diese umgekehrt, indem er den angefochtenen Beschluss unter Verletzung dieser Vertragsvorschrift am 19. März 2001 erlassen habe.
- Verletzung wesentlicher Formvorschriften: Aus dem Zweck und dem Inhalt des angefochtenen Beschlusses ergebe sich, dass sich dieser nicht auf die Aspekte beschränke, die der internen Arbeitsweise des Rates inhärent seien. Tatsächlich habe er rechtliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten und dezentralisierten Agenturen geschaffen. Um diese Ziele zu erreichen, hätte der Rat aber eine andere Rechtsgrundlage als Artikel 207 Absatz 3 EG und Artikel 24 des Beschlusses 2000/396 des Rates vom 5. Juni 2000 wählen müssen, die wie Artikel 255 und/oder Artikel 308 EG auf jeden Fall ein Tätigwerden der Kommission und die Beteiligung des Europäischen Parlaments am Gesetzgebungsverfahren vorsehe. Der Rat habe dadurch ein Recht des Europäischen Parlaments verletzt.

- Verletzung der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit nach Artikel 10 EG: Der Rat habe eine Durchführungsmaßnahme erlassen, bevor der Basisrechtsakt von den zuständigen Organen erlassen worden sei. Bei Erlass des Beschlusses des Rates — d. h. am 19. März 2001 — sei das Gesetzgebungsverfahren zum Erlass des in Artikel 255 Absatz 2 EG vorgesehenen Rechtsaktes weit fortgeschritten gewesen. Der Rat führe in dem angefochtenen Beschluss keine Dringlichkeitsgründe an, die sein Verhalten rechtfertigten. Er habe dem Parlament im Übrigen nie mitgeteilt, dass die Annahme seiner Sicherheitsvorschriften besonders dringlich sei.
- Verletzung des Grundsatzes des institutionellen Gleichgewichts.

Rechtsmittel der Carla Giuliotti gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 2. Mai 2001 in den verbundenen Rechtssachen T-167/99 und T-174/99, Giuliotti u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 5. Juli 2001

(Rechtssache C-263/01 P)

(2001/C 245/24)

Carla Giuliotti hat am 5. Juli 2001 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 2. Mai 2001 in den verbundenen Rechtssachen T-167/99 und T-174/99, Giuliotti u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin ist S. Diana; Zustellungsanschrift in Brüssel.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 2. Mai 2001 in den verbundenen Rechtssachen T-167/99 und T-174/99 aufzuheben;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentlichen Argumente

- Verletzung der Verteidigungsrechte:

Der Rechtsmittelführerin sei erst am Ende des schriftlichen Verfahrens vor dem Gericht mitgeteilt worden, wie die 250 zur Prüfung zugelassenen Bewerber auf die beiden durch das Auswahlverfahren erfassten Tätigkeitsbereiche aufgeteilt worden seien, und ihr sei nicht mitgeteilt worden, wie sich die Bewerbungen auf die Tätigkeitsbereiche verteilt hätten. Es sei ihr deshalb unmöglich gewesen, nachzuweisen, dass der Prüfungsausschuss die Bewerber ungleich behandelt habe.

— Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung:

Das Gericht unterlasse es, alle logischen Konsequenzen aus der Entscheidung des Prüfungsausschusses zu ziehen, bestimmte Fragen zu annullieren und die entsprechenden Antworten nicht zu berücksichtigen.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de grande instance Dinan vom 28. Juni 2001 in der Strafsache Ministère public (Staatsanwaltschaft) — Nebenkläger: Comité Région pêches maritimes gegen Annie Pansard, Gérard Bourret und Marc Kermarrec

(Rechtssache C-265/01)

(2001/C 245/25)

Das Tribunal de grande instance Dinan ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 28. Juni 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. Juli 2001, in der Strafsache Ministère public (Staatsanwaltschaft) — Nebenkläger: Comité Région pêches maritimes gegen Annie Pansard, Gérard Bourret und Marc Kermarrec um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- Können Jakobsmuscheln, die von in Frankreich (Saint-Brieux und Saint-Malo) eingetragenen Fischereifahrzeugen aus in den Gewässern von Jersey (Les Minquiers) mit Fanglizenzen gefischt wurden, die zur Fischerei unter Wasser berechneten und von den Behörden von Jersey ausgestellt wurden, als eingeführte Erzeugnisse angesehen werden, auch wenn nach französischem Recht für Fischereierzeugnisse das Recht des Staates gilt, dessen Flagge das Fischereifahrzeug führt?
- Stehen die Bestimmungen des Vertrages von Maastricht, die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen verbieten, der Rechtsgültigkeit des Erlasses vom 19. März 1980, der die Anlandung von Jakobsmuscheln während der Schonzeit für Fische untersagt, entgegen?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 10. Juli 2001

(Rechtssache C-272/01)

(2001/C 245/26)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Juli 2001 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Teresa Figueira und Gregorio Valero Jordana; Zustellungsbevollmächtigter ist Luis Escobar Guerrero, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 76/160/EWG⁽¹⁾, insbesondere aus Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 und dem Anhang sowie mit Artikel 1 Absatz 2 und aus Artikel 6 Absätze 1 und 2, verstoßen hat,
 - dass sie nicht die notwendigen Maßnahmen erlassen hat, um sicherzustellen, dass die Qualität der Badegewässer den gemäß Artikel 3 der Richtlinie festgelegten Grenzwerten entspricht;
 - dass sie die Probenahmen nicht mit der im Anhang der Richtlinie festgelegten Mindesthäufigkeit durchgeführt hat;
 - dass sie nicht alle in Portugal befindlichen Badegebiete an Binnengewässern angegeben hat.
- b) der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 395 und Punkt III Nummer 3 des Anhangs XXXVI der Beitrittsakte von Spanien und Portugal zu den Europäischen Gemeinschaften sei zwar eine Abweichung bis zum 31. Dezember 1992 gestattet worden, doch betrage der Prozentsatz der Nichteinhaltung der in der Richtlinie festgelegten zwingenden Werte in der Badesaison 2000 7,8 % für die Badegebiete an Küstengewässern und 31 % für die Badegebiete an Binnengewässern, wobei die Einhaltung im Vergleich zum Jahr 1999 sogar zurückgegangen sei.

Was die Badegebiete an Binnengewässern angehe, hätten die portugiesischen Behörden weiterhin nicht alle Gebiete an Binnengewässern angegeben, in denen gebadet werde. Es bestehe eine Diskrepanz zwischen der Anzahl der angegebenen Badegebiete an Binnengewässern (26) und der Anzahl der von den portugiesischen Behörden so bezeichneten „Flussufer“, denen Gemeinschaftsmittel zugute kommen könnten (91).

Ogleich der Umfang der Probenahmen in Portugal sowohl in den Badegebieten an Küstengewässern als auch in den Badegebieten an Binnengewässern 100 % betrage, betreffe dieser Prozentsatz lediglich die angegebenen Badegebiete. In Anbetracht der unzulänglichen Angabe der Binnengewässer habe die Portugiesische Republik die Mindesthäufigkeit der Probenahmen nicht eingehalten, so dass sie gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie verstoßen habe.

⁽¹⁾ Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (ABl. L 31 vom 5.2.1976, S. 1).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 12. Juli 2001

(Rechtssache C-274/01)

(2001/C 245/27)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. Juli 2001 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist M. Wolfcarius, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 96/26/EG über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zu Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
2. dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich seien, um dieser spätestens am 1. Oktober 1999 nachzukommen, und die Kommission davon in Kenntnis zu setzen.

Belgien habe die erforderlichen Maßnahmen noch nicht getroffen.

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 17.

Rechtsmittel des Europäischen Parlaments gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 3. Mai 2001 in der Rechtssache T-99/00, Ignacio Samper gegen Europäisches Parlament, eingelegt am 13. Juli 2001

(Rechtssache C-277/01 P)

(2001/C 245/28)

Das Europäische Parlament hat am 13. Juli 2001 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 3. Mai 2001 in der Rechtssache T-99/00, Ignacio Samper gegen Europäisches Parlament, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Bevollmächtigte des Rechtsmittelführers sind H. von Hertzen und D. Moore, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz aufzuheben;
- im Wege der endgültigen Entscheidung des Rechtsstreits die von Herrn Samper erhobene Anfechtungsklage als unbegründet abzuweisen;
- andernfalls die Sache zur erneuten Entscheidung über die Anfechtungsklage des Herrn Samper an das Gericht zurückzuverweisen;
- über die Kosten nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zu entscheiden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Parlament macht geltend, das Gericht habe Beweismittel entstellt und die Grenzen der gerichtlichen Nachprüfung überschritten.

Entstellung von Beweismitteln:

In Randnummer 40 des Urteils habe das Gericht zu Unrecht festgestellt, im Beförderungsjahr 1997 seien nach der Entscheidung der Anstellungsbehörde der Grad der Verantwortung, der persönliche Einsatz und die Beständigkeit der Wahrnehmung dieser Verantwortung die „entscheidenden“ Kriterien gewesen. Die fragliche Entscheidung gebe jedoch nur die in den Beurteilungen enthaltenen Gesichtspunkte wieder; die Bezugnahme auf einen Vergleich der Verantwortungsbereiche diene nur zur Rechtfertigung der Abweichung von den Vorschlägen des Beförderungsausschusses.

In Randnummer 47 des Urteils habe das Gericht zu Unrecht festgestellt, die Beurteilung des Beförderungsausschusses habe auf der Annahme beruht, dass der Kläger bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Leiter des Informationsbüros in Madrid Anpassungsschwierigkeiten gehabt habe. Gemäß dem Protokoll der Ausschusssitzung habe es sich hierbei jedoch lediglich um ein Urteil des Vorsitzenden des Ausschusses gehandelt, der nicht an den Abstimmungen des Ausschusses beteiligt sei.

Schließlich habe das Gericht in Randnummer 48 des Urteils zu Unrecht festgestellt, der Beförderungsausschuss habe sich nur auf die Noten aus den Beurteilungen gestützt. Aus dem Protokoll der Ausschusssitzung ergebe sich, dass der Ausschuss den Grad der mit den Aufgaben des Klägers verbundenen Verantwortung berücksichtigt und dessen Benotung entsprechend heraufgesetzt habe.

Grenzen der gerichtlichen Nachprüfung:

Das Gericht habe seine subjektive Beurteilung der Verdienste des Klägers an die Stelle der Beurteilung des Beförderungsausschusses gesetzt. Dieser sei ein paritätischer Ausschuss, der seine Empfehlung, den Kläger im Beförderungsjahr 1997 nicht zu befördern, durch einstimmige Entscheidung seiner Mitglieder getroffen habe.

Das Gericht habe in Randnummer 52 des Urteils zu Unrecht festgestellt, dass der Kläger seine Aufgaben als Leiter des Informationsbüros erfolgreich wahrgenommen habe; es habe dabei versäumt, einen objektiven Vergleich zwischen dem Kläger und seinen Kollegen durchzuführen.

In Randnummer 53 des Urteils habe das Gericht zu Unrecht festgestellt, dass die Anstellungsbehörde es versäumt habe, die vom Kläger tatsächlich mit Erfolg wahrgenommenen Aufgaben zu würdigen. Diese subjektive Beurteilung rechtfertige jedoch nicht die Schlussfolgerung, der Beförderungsausschuss habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 13. Juli 2001

(Rechtssache C-278/01)

(2001/C 245/29)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. Juli 2001 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist G. Valero Jordana, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch, dass es unter Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 4 der Richtlinie 76/160/EWG⁽¹⁾ über die Qualität der Badegewässer nicht die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Qualität der Binnenbadegewässer im spanischen Hoheitsgebiet den Grenzwerten nach Artikel 3 der Richtlinie entspricht, gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 228 EG verstoßen hat und damit dem Urteil des Gerichtshofes vom 12. Februar 1998 in der Rechtssache C- 2/96⁽²⁾ nicht nachgekommen ist;
- das Königreich Spanien zu verurteilen, er Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf das Konto „Eigene Mittel der EG“ ein Zwangsgeld in Höhe von 45 600 Euro pro Tag des Verzuges beim Erlass der Maßnahmen zu zahlen, die erforderlich sind, um dem Urteil in der Rechtssache C-92/96 nachzukommen, und zwar von der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zur Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-92/96;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit Urteil vom 12. Februar 1998 in der Rechtssache C-92/96, Kommission/Spanien, habe der Gerichtshof festgestellt, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 4 der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer verstoßen habe, dass es nicht die notwendigen Maßnahmen getroffen habe, um sicherzustellen, dass die Qualität der Binnenbadegewässer im spanischen Hoheitsgebiet den Grenzwerten nach Artikel 3 der Richtlinie entspreche.

Gemäß Artikel 228 Absatz 1 EG sei das Königreich Spanien verpflichtet, die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil ergäben.

Es könne kein Zweifel daran bestehen, dass das Königreich Spanien seit langem die erforderlichen Maßnahmen hätte ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass die Qualität der Badegewässer den Grenzwerte nach Artikel 3 der Richtlinie entspreche. Mehr als zwei Jahre seien zwischen dem Urteil des Gerichtshofes und der mit Gründen versehenen Stellungnahme vergangen, ohne dass die spanische Regierung eine Maßnahme ergriffen habe.

Die Kommission beantragt gemäß Artikel 228 Absatz 2 EG, dem Königreich Spanien ein Zwangsgeld von 45 600 Euro pro Tag des Verzuges beim Erlass der Maßnahmen aufzuerlegen, die erforderlich seien, um dem Urteil in der Rechtssache C-92/96 nachzukommen, und zwar vom Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache an.

⁽¹⁾ Des Rates vom 8. Dezember 1975 (Abl. 1976, L 31, S. 1).

⁽²⁾ Slg. 1998, I-505.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen das Königreich Schweden, eingereicht am 16. Juli
2001**

(Rechtssache C-279/01)

(2001/C 245/30)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. Juli 2001 eine Klage gegen das Königreich Schweden beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Lena Ström, Zustellungsanschrift ist Luxemburg.

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Schweden gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen⁽¹⁾ in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG⁽²⁾, verstoßen hat, indem es die Artikel 4 Absatz 5, 5 Absatz 4, 6 Absätze 2 bis 4, 12, 15 und 16 dieser Richtlinie nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt hat;
- dem Königreich Schweden die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie unterliege ein Gebiet, sobald es in die Liste des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 aufgenommen sei, den Bestimmungen des Artikels 6, Absätze 2, 3 und 4. Nach den angemeldeten schwedischen Bestimmungen solle die Regierung oder eine von ihr zu bestimmende Behörde ein Verzeichnis über die Naturgebiete weiterführen, die gemäß internationalen Verpflichtungen oder nationalen Zielen zum Schutz solcher Gebiete geschützt werden sollten. Einem Gebiet, das in das Verzeichnis aufgenommen worden sei, komme bei den weiteren Schutzmaßnahmen Vorrang zu. Zur Führung dieses Verzeichnisses sei das Naturvårdsverk bestimmt worden. Der Umstand, dass das Naturvårdsverk ein Verzeichnis über Naturschutzgebiete führe, habe an und für sich nicht die rechtlichen Folgen, die in Artikel 6 Absätze 2 bis 4 vorgeschrieben seien.

Nach Artikel 5 Absatz 4 unterliege ein Gebiet während der zweiseitigen Konzertierungsphase zwischen einem Mitgliedstaat und der Kommission nach Artikel 5 Absatz 1 und bis zur Beschlussfassung des Rates gemäß Artikel 5 Absatz 3 dem Schutz nach Artikel 6 Absatz 2. Gemäß den angemeldeten schwedischen Bestimmungen trete der rechtliche Schutz nach Artikel 6 Absatz 2 nicht ein, bevor der Beschluss gefasst worden sei, das Gebiet in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Der Schutz, der dann eintrete, sei ebenfalls nicht ausreichend, um den Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 2 zu genügen.

Nach Artikel 6 Absatz 2 sollten die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen erlassen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden seien, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten. Diese Bestimmung setze voraus, dass die Mitgliedstaaten über Maßnahmen verfügten, mit deren Hilfe die Behörden eine Tätigkeit unterbinden könnten, die die natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten verschlechtern oder Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden seien, stören könnte. Die angemeldeten schwedischen Bestimmungen enthielten keine Vorschrift, mit deren Hilfe die Behörden eine Tätigkeit unterbinden könnten, die die Lebensräume und Habitate der Arten verschlechtern oder die Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden seien, stören könnte.

Artikel 6 Absatz 3 lege das Verwaltungsverfahren für Pläne und Projekte fest, die besondere Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen könnten. Diese Bestimmungen verlangten eine vollständige und genaue Umsetzung in nationales Recht. Das System von Bestimmungen im schwedischen Recht zur Umsetzung des Artikels 6 Absatz 3 umfasse nicht alle Projekte und Pläne, die außerhalb des Gebiets ein Schutzgebiet möglicherweise erheblich beeinträchtigen könnten. Nach den schwedischen Vorschriften müssten auch nicht alle Pläne nach Artikel 6 Absatz 3 beurteilt werden.

Artikel 6 Absatz 4 sehe bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für besondere Schutzgebiete vor. Sei trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen ein Plan oder Projekt durchzuführen und sei eine Alternativlösung nicht vorhanden, müsse der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt sei. Aufgrund des Prinzips der Rechtssicherheit müsse Artikel 6 Absatz 4 wegen seines Ausnahmeharakters buchstabengetreu in rechtlich verbindliche nationale Vorschriften umgesetzt werden. Die schwedischen Bestimmungen zur Umsetzung des Artikels 6 Absatz 4 genügten diesen Anforderungen an die Rechtssicherheit nicht, da die Ausnahmebestimmungen der Richtlinie im schwedischen Recht nicht klar wiedergegeben würden.

Nach Artikel 12 Absatz 1 müssten die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a genannten Tierarten einzuführen, indem die Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis d angeführten Verbote erließen. Die schwedischen Bestimmungen und die dort aufgenommenen und durchgeführten Änderungen umfassten nicht alle in Anhang IV Buchstabe a genannten Arten. In Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b bis d seien bestimmte Handlungen aufgeführt, die die Mitgliedstaaten verbieten müssten. Im schwedischen Recht fehlten Bestimmungen, die Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b bis d hinreichend umsetzten.

Nach Artikel 12 Absatz 4 müssten die Mitgliedstaaten ein System zur Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a genannten Tierarten einführen. Die schwedischen Bestimmungen umfassten nicht alle in Anhang IV Buchstabe a genannten Tierarten.

Nach Artikel 15 müssten die Mitgliedstaaten die Anwendung der in Anhang VI genannten Methoden und Mittel des Fangs usw. der in Anhang V Buchstabe a genannten Arten sowie in Fällen, in denen Ausnahmen gemäß Artikel 16 bei den in Anhang IV Buchstabe a genannten Arten gemacht würden, verbieten. Das Recht, von den Verboten in Artikel 15 Ausnahmen vorzusehen, sei auf die Fälle des Artikels 16 begrenzt. Nach schwedischem Recht hätten jedoch die Regierung oder Behörden in bestimmten Fällen bei der Gewährung von Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen des Artikels 15 ein freies Prüfungsrecht.

In Artikel 16 Absatz 1 seien die Fälle aufgeführt, in denen Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel 12 bis 14 und 15 Buchstaben a und b möglich seien. Allgemein seien Ausnahmen nur zulässig, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gebe und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Darüber hinaus müsste eine der in Buchstaben a bis e genannten Gründe vorliegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit müssten die in einer Ausnahmebestimmung wie Artikel 16 festgelegten Umstände und Anforderungen buchstabengetreu übernommen werden oder es müsse dort ein unmittelbarer Hinweis auf die Richtlinie erfolgen. Nach schwedischem Recht könne die Regierung in verschiedener Hinsicht Ausnahmen gewähren. Die schwedischen Ausnahmebestimmungen stimmten daher nicht mit Artikel 16 Absatz 1 überein und enthielten auch keinen Hinweis auf diese Bestimmung in der Richtlinie.

(¹) Richtlinie vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

(²) ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 42.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 17. Juli 2001

(Rechtssache C-282/01)

(2001/C 245/31)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. Juli 2001 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Bernard Mongin und Francisco de Sousa Fialho; Zustellungsbevollmächtigter ist Luis Escobar Guerrero, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 249 Absatz 3 EG-Vertrag und aus Artikel 14 der Richtlinie 98/18/EG⁽¹⁾ des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 98/18/EG nachzukommen;
- hilfsweise festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus denselben Bestimmungen verstoßen hat, dass sie der Kommission solche Maßnahmen nicht unverzüglich mitgeteilt hat;
- der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der verbindliche Charakter des Artikels 24 Absatz 3 EG verpflichtete die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den an sie gerichteten Richtlinien nachzukommen. Obwohl die in Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 98/18/EG vorgesehene Frist bereits abgelaufen sei, und trotz der in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie vorgesehenen besonderen Mitteilung habe die Portugiesische Republik die für die Umsetzung in ihre innerstaatliche Rechtsordnung erforderlichen Vorschriften noch nicht erlassen und sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt.

(¹) ABl. L 144 vom 15.5.1998, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 19. Juli 2001

(Rechtssache C-286/01)

(2001/C 245/32)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Juli 2001 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind P. Nemitz und B. Mongin.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch, dass sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt hat, die zur Umsetzung der Richtlinie 98/10/EG⁽¹⁾ und insbesondere des Artikels 6 Absätze 3 und 4 sowie der Artikel 10, 21 und 26 erforderlich sind, gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 32 dieser Richtlinie und Artikel 249 EG verstoßen hat;

- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 32 der Richtlinie 98/10/EG setzen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um der Richtlinie spätestens zum 30. Juni 1998 nachzukommen, und sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Es ist unstrittig, dass Frankreich die erforderlichen Bestimmungen erlassen muss, um Artikel 6 Absätze 3 und 4 sowie den Artikeln 4, 10, 21 und 26 der Richtlinie nachzukommen.

(¹) Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (ABl. L 101 vom 1. April 1998, S. 24).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 19. Juli 2001

(Rechtssache C-287/01)

(2001/C 245/33)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Juli 2001 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Bevollmächtigte der Klägerin sind P. Nemitz und B. Mongin, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 der Richtlinie 97/51/EG (¹) und Artikel 249 EG verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der festgelegten Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- der französischen Regierung die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 3 der Richtlinie 97/51/EG setzen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um der Richtlinie bis spätestens zum 31. Dezember 1997 nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Es ist unstrittig, dass die französischen Behörden die Maßnahmen erlassen müssen, die erforderlich sind, um den Artikeln 4 zweiter Gedankenstrich erster Absatz, 6 Absätze 1 und 3 Buchstabe a und 10 Absatz 4 der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (²) in der Fassung der Richtlinie 97/51/EG nachzukommen.

Die Kommission ist von den französischen Behörden noch nicht über die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen unterrichtet worden.

(¹) Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates zwecks Anpassung an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. L 295 vom 29.10.1997, S. 23).

(²) ABl. L 165 vom 19.6.1992, S. 27.

GERICHT ERSTER INSTANZ

Klage der Pescanova, S. A., gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. Juni 2001

(Rechtssache T-119/01)

(2001/C 245/34)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Pescanova, S. A., mit Sitz in Chapela (Pontevedra, Spanien), hat am 1. Juni 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Antonio Creus, Rechtsanwältin Begoña Uriarte, und Rechtsanwalt Salvador Rodríguez.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 19. März 2001 für nichtig zu erklären, soweit mit ihr die diesem Unternehmen mittels der Entscheidung C(94)3834/4 endg. der Kommission vom 21. Dezember 1994 gewährte Beihilfe für ein Vorhaben der Gründung einer gemischten Gesellschaft auf dem Fischereisektor gekürzt wird;
- der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die angefochtene Entscheidung, die auf der Grundlage der Verordnung Nr. 4253/88⁽¹⁾ des Rates und insbesondere deren Artikel 24, und der grundlegenden Regelung des Abkommens EG/Argentinien⁽²⁾ erlassen wurde, gelangt zu dem Ergebnis, dass die der Klägerin 1994 gewährte Gemeinschaftsbeihilfe in Höhe von 1 824 813 EURO auf 1 351 995 EURO gekürzt wird, was dazu führt, dass binnen drei Monaten vom Datum der Entscheidung an, ein Betrag von 472 818 EURO zu erstatten ist. Nach den Ausführungen in der Entscheidung besteht der Grund für die Kürzung der Beihilfe darin, dass das Fangschiff Orense, das bei der Gründung der gemischten Gesellschaft nach Argentinien verbracht wurde, die Fischfangtätigkeit in argentinischen Gewässern ohne vorherige Genehmigung der Kommission sechzehn Monate nach der Gründung der Gesellschaft eingestellt habe, was zu einer erheblichen Änderung der für die Gewährung der Beihilfe aufgestellten Voraussetzungen bedeute.

Die Klägerin stützt ihr Klagebegehren auf Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung auf die folgenden Gründe:

- *Fehlende Rechtsgrundlage:* Der angefochtenen Entscheidung fehle es an einer Rechtsgrundlage, da das Abkommen

EG/Argentinien kein Verfahren für die Kürzung oder Wiedereinziehung der Beihilfen vorsehe, die den aufgrund des Abkommens gegründeten gemischten Gesellschaften gewährt würden, und auch auf keine Gemeinschaftsregelung verweise, die ein derartiges Verfahren einführe. Ferner habe die Kommission während des Verfahrens niemals die konkreten Bestimmungen des Abkommens EG/Argentinien oder die in der Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe aufgestellten Voraussetzungen konkret angegeben, gegen die die Klägerin nach ihrer Ansicht verstoßen habe. Die Klägerin ist der Ansicht, sie habe weder gegen eine Bestimmung des Abkommens EG/Argentinien noch gegen die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe verstoßen, und die angefochtene Entscheidung sei für nichtig zu erklären, da die Kommission bei der Beurteilung eines Verstoßes ohne Rechtsgrundlage einen Fehler begangen habe.

- *Verletzung des Grundsatzes einer ordnungsgemäßen Verwaltung und der Verfahrensrechte:* Die Kommission habe das Vorbringen der Klägerin nicht berücksichtigt, das ihr im Verwaltungsverfahren bei zahlreichen Gelegenheiten übermittelt worden sei.
- *Fehlende Begründung:* Die Kommission gebe in der Entscheidung nicht an, welche Bestimmungen der anwendbaren Regelung sie für verletzt halte. Sie erwähne auch nicht den Sachverhalt, der dazu geführt habe, dass die Orense ihre Fischfangtätigkeit in argentinischen Gewässern aufgegeben habe, und sie erläutere nicht die Gründe, aus denen sie die Ansicht vertrete, dass es sich bei diesem Sachverhalt nicht um Fälle höherer Gewalt handele, die die Kürzung der zu erstattenden Beihilfe rechtfertigen könnten, und nicht die Gründe, aus denen sie meine, dass diese Kürzung nicht vorgenommen werden könne.
- *Verletzung der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes:* Die Klägerin könne sich nicht vorstellen, dass die Kommission ein in der anwendbaren Regelung nicht vorgesehenes Verfahren über die Kürzung der Beihilfen einleite, zumal wenn man die damalige Praxis der Kommission und das Unterbleiben einer Reaktion berücksichtige, als das Unternehmen den argentinischen Behörden das Verlassen der Gewässer dieses Landes mitgeteilt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen auf den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3447/93 des Rates vom 28. September 1993 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik über die Fischereibeziehungen (ABl. L 318, S. 1).

Klage der José Martí Peix, S. A., gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. Juni 2001

(Rechtssache T-125/01)

(2001/C 245/35)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die José Martí Peix, S. A., mit Sitz in Huelva (Spanien), hat am 8. Juni 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Ramón García-Gallardo und Rechtsanwältin María Dolores Domínguez Pérez.

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung C(2001) 679 endg. für nichtig zu erklären, soweit damit die der José Martí Peix, S.A., durch die Entscheidung C(91) 2474 endg. der Kommission vom 16. Dezember 1991, geändert durch die Entscheidung C(93) 1131 endg./4 der Kommission vom 12. Mai 1993, bewilligte Beihilfe für ein Vorhaben der Gründung einer gemischten Gesellschaft auf dem Fischereisektor (SM/ESP/17/91) gekürzt wurde;
- jede andere Maßnahme anzuordnen, die das Gericht als für den Zweck geeignet erachtet, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihre Verpflichtungen aus Artikel 233 EWG-Vertrag erfüllt, und, konkret, den Sachverhalt neu beurteilt;
- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Erstattung sämtlicher Kosten zu verurteilen, die der Klägerin aus dem Verfahren entstehen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Ziel der Klage ist die Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission, mit der die für ein Vorhaben der Gründung einer gemischten Gesellschaft auf dem Fischereisektor bewilligte Beihilfe gekürzt wird. Die Klägerin macht geltend, diese Entscheidung sei nichtig, da die von der Kommission entdeckten angeblichen Unregelmäßigkeiten nicht vorlägen. Hierfür stützt sich die Klägerin auf vier Gründe:

1. Die Klägerin macht geltend, die Entscheidung sei nichtig, da der Sachverhalt, auf den die Kürzung der Beihilfe gestützt werde, zum Zeitpunkt ihres Erlasses bereits verjährt gewesen sei. Denn mehrere Jahre lang habe die Kommission in dem Vorgang keinerlei Verwaltungstätigkeit entfaltet und die Beihilfe gekürzt, als die in der Regelung hierfür vorgesehenen Fristen bereits abgelaufen gewesen seien.

2. Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht der Ansicht sei, dass sich aus der anwendbaren Gemeinschaftsregelung die Verjährung des Sachverhalts nicht ergebe, macht die Klägerin geltend, dass die Entscheidung auf mangelnder Sorgfalt der Verwaltung beruhe, da sie sie völlig ungeschützt in Ungewissheit und Rechtsunsicherheit versetze, ihr berechtigtes Vertrauen enttäuscht und bei dieser Gelegenheit die in der Gemeinschaftsrechtsprechung verankerten Grundprinzipien verkannt habe.

Ebenso erlaube die Frist, die von dem ihr von der Kommission zur Last gelegten Sachverhalt bis zum Erlass der angefochtenen Entscheidung verstrichen sei, den Schluss, dass das Organ die angemessene Frist zum Erlass einer Entscheidung überschritten habe, die die Interessen der Klägerin derart schädige. Insbesondere habe die Kommission kein Kürzungsverfahren unverzüglich eingeleitet, nachdem die Klägerin ihr den Sachverhalt im Rahmen der regelmäßigen Tätigkeitsberichte übermittelt habe, sondern sei völlig untätig geblieben und habe praktisch sechs Jahre verstreichen lassen.

3. Falls das Gericht der Ansicht sei, dass die Kommission eine angemessene Frist für den Erlass der Entscheidung beachtet habe, vertritt die Klägerin die Ansicht, dass diese Entscheidung aus zwei Gründen dem Grunde nach nichtig sei.

- In Bezug auf eines der Schiffe, das untergegangen sei, da die Streichung der Beihilfe entschieden worden sei, nachdem ein Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts eingetreten sei, denn die Kommission führe aus, ihr seien „falsche Angaben“ übermittelt worden, was nicht gewiss sei. Zum andere stütze die Kommission ihre Entscheidung auf die Verpflichtung zum Ersatz des havarierten Schiffes, die in der damals geltenden Regelung nicht aufgestellt gewesen sei.

- In Bezug auf die übrigen Schiffe ahnde die Kommission die unterbliebene Mitteilung von deren Auslaufen aus den Gewässern des Landes, das in der Entscheidung über die Bewilligung der Beihilfe erwähnt sei, eine reine Verwaltungsförmlichkeit, und verkenne den Umstand, dass diese Schiffe weiter unter der Schirmherrschaft einer anderen gemischten Gesellschaft betrieben würden und dass die Ziele, mit denen die Gründung dieser Gesellschaft begründet worden sei, weiterhin beachtet würden.

Klage der S.A. Eduardo Vieira gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. Juni 2001

(Rechtssache T-126/01)

(2001/C 245/36)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die S.A. Eduardo Vieira, mit Sitz in Vigo (Spanien), hat am 8. Juni 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Ramón García-Gallardo und Rechtsanwältin Dolores Domínguez Pérez.

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- die vorliegende Klage mit der Rechtssache T-44/01 zu verbinden;
- die Entscheidung C(2001) 680 endg. der Kommission vom 19. März 2001, mit der die der „Sociedad Anónima Eduardo Vieira“ mittels Entscheidung C(95) 1910 der Kommission vom 25. Juli 1995, geändert durch die Entscheidung C(96) 584 endg./2 vom 4. März 1996, über ein Vorhaben einer Gründung einer gemischten Gesellschaft auf dem Fischereisektor (ARG/ES/SM/26-94), genehmigte Beihilfe gekürzt wurde, für nichtig zu erklären;
- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Tragung sämtlicher Kosten, die der Klägerin aus dem Verfahren entstehen, zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission begründete die Entscheidung, den finanziellen Zuschuss der Gemeinschaft zu kürzen⁽¹⁾, mit der Tatsache, dass das gemischte argentinische Unternehmen, das Eigentümerin des Schiffes sei, beschlossen habe, dass das Schiff seine Fischereitätigkeit in internationalen Gewässern außerhalb der argentinischen Gewässer ausüben solle; diese Entscheidung sei rechtswidrig und im Übrigen von der Kommission niemals gebilligt worden.

Die Klägerin macht geltend, die angefochtene Entscheidung sei nichtig, und stützt sich dafür auf zwei Arten von Vorbringen:

- Erstens sei die Rechtsgrundlage, deren sich die Kommission für die Festlegung des Verfahrens bediene, das für die Entscheidung über die Kürzung und für die Berechnung des Betrages dieser Kürzung angewandt werde, falsch.

Das Abkommen EG/Argentinien enthalte keine Bestimmung, die die Möglichkeit regelt, die Gemeinschaftsbeihilfe, die für die Gründung einer gemischten Gesellschaft gewährt werde, auszusetzen, aufzuheben oder zu kürzen, und keine ausdrückliche Verweisung auf die einschlägige allgemeine Regelung. Angesichts dieser Regelungslücke übergehe die Kommission absichtlich den Umstand, dass es einen eigenen rechtlichen Rahmen gebe, konkret eine internationale Übereinkunft (*lex specialis*), und wende hilfsweise die allgemeine Regelung an, die nur für rein gemeinschaftliche Sachverhalte im Rahmen von Strukturfonds gelte. Die Kommission hätte sich von der allgemeinen Regelung leiten lassen müssen, jedoch die Besonderheiten einer internationalen Übereinkunft und insbesondere die Rolle des gemischten Ausschusses und der argentinischen Behörden berücksichtigen müssen.

- Zweitens und hilfsweise wird geltend gemacht, dass die von der Kommission zur Begründung ihrer Entscheidung, die Beihilfe zu kürzen, geltend gemachte Unregelmäßigkeit in Wirklichkeit nicht vorliege.

Nach Ansicht der Klägerin hat die Kommission den Sachverhalt falsch eingeschätzt und das Abkommen EG/Argentinien unrichtig ausgelegt, da zum einen das Unternehmen, das Eigentümer des Schiffes sei, die gemischte Gesellschaft Vieira Argentina S.A., berechtigterweise entschieden habe, dass dieses Schiff die argentinischen Hoheitsgewässer zu verlassen habe, denn es habe diese Entscheidung angesichts des schlechten Zustandes der Bestände des Schwarzen Seehechts und der Maßnahmen getan, die die argentinischen Behörden als einzige Alternative erlassen hätten, um die Rentabilität des Unternehmens und die Betriebsbereitschaft des ausgeführten Schiffes aufrechtzuerhalten; zum anderen sei die Entscheidung mit der ausdrücklichen Genehmigung der argentinischen Behörden getroffen worden.

Auch sei die angefochtene Entscheidung inkohärent, da sie die dem Reeder aus der Gemeinschaft gewährte Beihilfe kürze, jedoch nichts über die Lage in Bezug auf den finanziellen Zuschuss besage, der der gemischten Gesellschaft (Vieira Argentina S.A.) gewährt worden sei, die Eigentümerin des Schiffes und für dessen Betrieb verantwortlich sei. Damit habe die Kommission abermals den Umstand übergangen, dass es sich um eine einheitliche Beihilfe handele, die sich aus zwei voneinander untrennbaren Teilen zusammensetze.

⁽¹⁾ Beihilfe, die die Kommission 1995 im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3447/93 des Rates vom 28. September 1993 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik über die Fischereibeziehungen (ABl. L 318, S. 1), gewährt hat.

Klage des Carlo Ripa de Meana gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 12. Juni 2001

(Rechtssache T-127/01)

(2001/C 245/37)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Carlo Ripa de Meana hat am 12. Juni 2001 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwältin Wilma Viscardini und Rechtsanwalt Gabriele Donà.

Der Kläger beantragt,

- *Erstens* die Entscheidung Nr. 106721 des Europäischen Parlaments, Abteilung Vergütungen der Mitglieder, vom 26. März 2001 (die ihm mit gewöhnlicher Post zugesandt worden ist und von der er am 4. April 2001 Kenntnis genommen hat), mit der ihm mitgeteilt worden ist, dass die Zahlung seines Ruhegehalts als ehemaliges Mitglied des Europäischen Parlaments infolge seiner Wahl in den Regionalrat der Region Umbrien ausgesetzt worden ist, gemäß Artikel 230 EG-Vertrag aufzuheben;
- *hilfsweise* die Entscheidung Nr. 106721 des Europäischen Parlaments, Abteilung Vergütungen der Mitglieder, vom 26. März 2001 insoweit aufzuheben, als sie die Aussetzung der Zahlung seines Ruhegehalts in Bezug auf die Legislaturperiode 1979-1984 betrifft;
- *jedenfalls*, dem Europäischen Parlament sämtliche Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der auch der Kläger in der Rechtssache T-83/99⁽¹⁾ ist, ficht die Entscheidung des Beklagten an, die Zahlung seines als ehemaliges Mitglied des Europäischen Parlaments bezogenen Ruhegehalts infolge seiner Wahl in den Regionalrat der Region Umbrien auszusetzen. Diese Entscheidung sei auf der Grundlage des Artikels 12 der Verordnung über die Ruhegehälter der Parlamentsabgeordneten (italienische Regelung für Abgeordnete des Unterhauses des italienischen Parlaments) ergangen. Insoweit verweise Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs III der Regelung über die Kostenerstattungen und Vergütungen der Mitglieder des Europäischen Parlaments auf die italienische Regelung, soweit es um „Umfang und Modalitäten des vorläufigen Ruhegehalts“ gehe.

Für seine Klage macht der Kläger geltend:

- Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs III verweise nicht global auf die italienische Regelung, sondern beschränke sich darauf, das Ruhegehalt der italienischen Mitglieder des

Europäischen Parlaments seiner Höhe nach dem gleichzusetzen, was die italienischen Abgeordneten des nationalen Parlaments bezögen. Das Europäische Parlament könne daher nicht den Ruhegehaltsanspruch dadurch beschränken, dass es die in Artikel 12 der italienische Regelung für die nationalen Parlamentsabgeordneten vorgesehene Aussetzung der Ruhegehaltszahlung rechtswidrig auf seine eigenen Mitglieder ausweite.

- Die Aussetzung des Ruhegehalts, das der Kläger — gegen Zahlung hoher Beiträge — für dem Beklagten in der Vergangenheit geleistete Dienste beziehe, nur deshalb, weil er gegenwärtig eine Vergütung von einem anderen „Arbeitgeber“ erhalte, bestrafe ihn nicht nur unzulässigerweise, sondern führe auch zu einer rechtsgrundlosen Bereicherung des Europäischen Parlaments;
- Der Beklagte verwalte ein autonomes Ruhegehaltssystem, für das er sich nicht auf die Willenserklärungen anderer politischer Instanzen unter Bezugnahme auf andere, für andere Personen geltende autonome Ruhegehaltsregelungen berufen könne.
- Die fragliche Gemeinschaftsregelung sehe kein Verbot der Kumulierung des Ruhegehalts von Europaabgeordneten mit weiteren Einkünften aus anderen Tätigkeiten vor.
- Jedenfalls wäre eine Aussetzung des Ruhegehalts des ehemaligen Parlamentsmitglieds, auch wenn man eine entsprechende Anwendung des Artikels 12 der italienischen Regelung für rechtmäßig ansehen wollte, nur zu rechtfertigen, wenn er in das nationale Parlament und nicht in einen Regionalrat gewählt worden wäre.
- Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der italienischen Regelung am 1. Januar 1998 habe der Kläger den Anspruch auf Ruhegehaltszahlung für die Legislaturperiode 1979-1984 bereits erworben.
- Daher wäre die in der vorliegenden Rechtssache vorgenommene Ruhegehaltsaussetzung, auch wenn man eine entsprechende Anwendung des Artikels 12 der italienischen Regelung für rechtmäßig ansehen wollte, allenfalls für die Legislaturperiode von 1994-1999, nicht aber für diejenige von 1979-1984 zu rechtfertigen.

⁽¹⁾ Urteil vom 26.10.2000 in den verbundenen Rechtssachen T-83/99, Ripa di Meana, T-84/99, Leoluca Orlando und T-85/99, Gastone Parigi gegen Europäisches Parlament (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Klage der DaimlerChrysler Corporation gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 7. Juni 2001

(Rechtssache T-128/01)

(2001/C 245/38)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die DaimlerChrysler Corporation, mit Sitz in Michigan (USA), hat am 7. Juni 2001 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist T. Cohen Jehoram, De Brauw Blackstone Westbroek, Den Haag (Niederlande).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beschwerdekammer aufzuheben, soweit darin festgestellt wird, dass die Marke die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und/oder Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 40/94⁽¹⁾ niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt;
- das HABM zu verpflichten, einen Anmeldetag in Bezug auf die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke zuzuerkennen, und
- das HABM zu verurteilen, der Klägerin die Kosten dieses Verfahrens zu erstatten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	DaimlerChrysler Corporation
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Bildzeichen (Kühlergrilldesign) — Anmeldung Nr. 525048 für Waren in Klasse 12
Entscheidung des Prüfers:	Zurückweisung der Anmeldung
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde
Klagegründe:	Unrichtige Auslegung der Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage von José Alejandro, S. L., gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingereicht am 11. Juni 2001

(Rechtssache T-129/01)

(2001/C 245/39)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

José Alejandro, S. L., hat am 11. Juni 2001 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Ignacio Temiño Cenicerós.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 20. März 2001 in der Rechtssache R 230/2000-1, mit der die Beschwerde gegen die Stattgabe des Widerspruchs der Anheuser-Bush Inc. gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 30.221 „BUDMEN“ des Klägers für Waren der Klasse 25 zurückgewiesen wurde, dahin abzuändern, dass die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 30.221 für Klasse 25 zugelassen wird;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 30.221 für Klasse 25 *nur für Schuhe* zugelassen wird;
- jeder Partei die Hälfte ihrer eigenen und der sonstigen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	José Alejandro, S. L.
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Bildmarke „BUDMEN“ — Anmeldung Nr. 30.221 für Waren der Klassen 10, 16 und 25
Inhaber der im Widerspruchsverfahren geltend gemachten Marke oder des geltend gemachten Zeichens:	Anheuser — Bush Inc.
Widerspruchsmarke oder -zeichen:	Die in Dänemark, Grossbritannien und Irland eingetragene Marke „BUD“ für Waren der Klassen 16 und 25
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Stattgabe des Widerspruchs für Waren der Klasse 25
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Fehlen einer Verwechslungsgefahr im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, da die in Frage stehenden Marken weder bildlich, phonetisch noch begrifflich ähnlich seien und auch nicht verwechslungsfähige Waren betreffen.

Klagegründe: Fehlerhafte Auslegung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates⁽¹⁾

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage der Sykes Enterprises Incorp. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 11. Juni 2001

(Rechtssache T-130/01)

(2001/C 245/40)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Sykes Enterprises Incorp. hat am 11. Juni 2001 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Eberhard Körner, Lichtenstein, Körner & Partner, Stuttgart, Deutschland.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung vom 7. März 2001 in der Beschwerdesache R 504/2000-3 aufzuheben;
- das Amt anzuweisen, die fragliche Anmeldung zu veröffentlichen;
- dem Amt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Sykes Enterprises Incorp.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: „Real people, real solutions“ (Anmeldung Nr. 1040534 einer Wortmarke für Dienstleistungen der Klassen 35, 37 und 42)

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klage der Hans Fuchs Versandschlachtere KG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Juni 2001

(Rechtssache T-134/01)

(2001/C 245/41)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Hans Fuchs Versandschlachtere KG, Duisburg (Deutschland), hat am 18. Juni 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Dr. Ulrich Schrömbges und Dr. Lothar Harings.

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte zu beurteilen, an die Klägerin DM 13 130,04 nebst 8 % Zinsen p.a. hierauf seit 1. März 2000 zu zahlen,
- hilfsweise die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anzuweisen, an die Klägerin DM 13 130,04 nebst 8 % Zinsen p.a. hierauf seit 1. März 2000 zu zahlen,
- der Beklagten aufzuerlegen, der Klägerin die notwendigen Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In Rahmen eines Programms zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽¹⁾ wurden zwei Ausschreibungen durchgeführt: Eine Ausschreibung für die Beschaffung der Produkte, die andere für die Lieferung der Produkte nach Russland. Die Verordnung (EG) Nr. 1135/1999⁽²⁾ der Kommission sollte die Grundlage für die Beschaffung der Erzeugnisse sein. Die Beförderung war Gegenstand der Verordnung (EG) 1955/1999⁽³⁾ der Kommission.

Die Klägerin gab ein Angebot für die Beschaffung von Schweinefleisch zur späteren Lieferung nach Russland ab und erhielt den Zuschlag für die Beschaffung einer Partie. Den Zuschlag für die Lieferung erhielt ein Dritter.

Zwischen den Parteien ist im Streit, welche Kosten die Klägerin als Zuschlagempfängerin für die Beschaffung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1135/1999 zu tragen hat.

Die Klägerin macht geltend, dass Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1135/1999 nicht den Zuschlagempfänger der Beschaffung verpflichte, die Transportdokumente für die Beförderung der Ware nach Russland durch den Zuschlagempfänger des Transports zu beschaffen oder die Kosten dafür zu tragen. Alle Kosten, die durch den den Transport betreffenden Teil der Ausschreibung verursacht werden, fallen in den Pflichtenkreis des Zuschlagempfängers für den Transport. Es sei dem Beschaffer gar nicht möglich, transportgerechte Dokumente zur Verfügung zu stellen.

Hilfweise stützt die Klägerin ihren Anspruch auf eine Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten durch die Kommission. Da die Auslegung der streitigen Vorschrift und damit der Umfang der vertraglichen Verpflichtung nicht klar formuliert sei, hätte die Beklagte die Klägerin darüber informieren müssen. Durch die Unterlassung dieser Aufklärung ist der Klägerin ein Schaden entstanden.

(¹) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2802/1998 des Rates vom 17.12.1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Rates (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 12) und Verordnung (EG) Nr. 111/1999 der Kommission vom 18.1.1999 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2802/98 (ABl. L 14 vom 19.1.1999, S. 3).

(²) ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 85.

(³) ABl. L 242 vom 14.9.1999, S. 13.

Klage des Stadtsportverbandes Neuss e.V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Juni 2001

(Rechtssache T-137/01)

(2001/C 245/42)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Der Stadtsportverband Neuss e.V., Neuss (Deutschland), hat am 19. Juni 2001 eine Klage gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Heinz Günther Hüsich.

Der Kläger beantragt,

- den Rückforderungsbescheid der Europäischen Kommission von 9.4.2001, Rechnungsnummer 3240302372, für nichtig zu erklären;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen den obengenannten Rückforderungsbescheid der Kommission, mit dem die teilweise Rückerstattung eines an den Kläger überwiesenen Gesamtbetrages von 20 000 Euro im Rahmen des Eurathlon-Programmes in Höhe von 31 911,11 DM wegen eines unzulässigen Gewinns gefordert wird.

Der Kläger macht geltend, dass die Voraussetzungen einer etwaigen Rückforderung des gewährten Zuschusses, die zwischen den Parteien bei der Zuschussgewährung vereinbart worden sind, nicht vorliegen. Insbesondere weise die Schlussabrechnung zum Projekt keinen Gewinn auf, so dass der Rückforderungsbescheid rechtswidrig sei. Allenfalls stünde der Beklagten ein quotenmäßiger Anteil von 18,4 % eines Überschusses zu. Sie fordere jedoch die Auszahlung des — falsch berechneten — gesamten Überschusses.

Im Übrigen beruft sich der Kläger auf die Verjährung der Ansprüche der Beklagten. Er trägt vor, dass die Veranstaltung ISO 1994 im Jahre 1994 stattgefunden hat, und dass etwaige Erstattungsansprüche in diesem Jahre entstanden wären. Die Belastungsanzeige stammt indes vom 9. April 2001 und sei folglich mindestens sechs Rechtsjahre nach der Entstehung der behaupteten Forderung ausgestellt.

Klage der Comafrica SpA und der Dole Fresh Fruit Europe Ltd & Co. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Juni 2001

(Rechtssache T-139/01)

(2001/C 245/43)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Comafrica SpA, Genua, Italien, und die Dole Fresh Fruit Europe Ltd & Co., Hamburg, Deutschland, haben am 19. Juni 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind Bernard O'Connor und Philip Bastos G. Martin von der Kanzlei O'Connor and Company, Brüssel (Belgien).

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- gemäß den Artikeln 230 und 231 EG die Verordnung (EG) Nr. 896/2001 der Kommission, soweit sie die Klägerinnen betrifft, oder, hilfweise, diese Verordnung erga omnes für nichtig zu erklären;
- gemäß den Artikeln 230 und 231 EG die Verordnung (EG) Nr. 1121/2001 der Kommission, soweit sie die Klägerinnen betrifft, oder, hilfweise, diese Verordnung erga omnes für nichtig zu erklären;

- die Kommission gemäß den Artikeln 235 und 288 Absatz 2 EG zu verurteilen, den ihnen durch den rechtswidrigen Erlass einer der oder beider Verordnungen Nr. 896/2001 und Nr. 1121/2001 verursachten Schaden zuzüglich Ausgleichszinsen auf alle für angemessen erachteten Beträge vom Tag des Schadenseintritts an zu ersetzen;
- die Anordnungen zu treffen, die das Gericht für erforderlich hält, insbesondere gemäß Artikel 65 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Kommission aufzugeben, Zahlen über die tatsächliche Inanspruchnahme der Lizenzen für die Jahre 1994, 1995 und 1996 vorzulegen, und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage betrifft zwei Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 896/2001 der Kommission vom 7. Mai 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft⁽¹⁾, und
- Verordnung (EG) Nr. 1121/2001 der Kommission vom 7. Juni 2001 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die vorläufige Referenzmenge der traditionellen Marktbeteiligten im Rahmen der Zollkontingente für die Einfuhr von Bananen⁽²⁾.

Die Klägerinnen tragen folgendes vor:

- Die von der Kommission in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 896/2001 festgelegte Methode zur Berechnung der Referenzmengen der Marktbeteiligten sei insoweit rechtswidrig, als diese Mengen unter Bezugnahme auf Gesamtzahlen festgesetzt würden, von denen die Kommission wissen müsse, dass sie im Wesentlichen falsch seien. Zudem schließe die Verordnung Nr. 896/2001 die Berichtigung der Referenzmengen sowohl durch die Kommission selbst als auch durch die als ihre Beauftragten handelnden Mitgliedstaaten aus.
- Die Verordnung Nr. 1121/2001 lege den Anspruch der Klägerinnen auf Gewährung von Lizenzen für die zweite Hälfte des Jahres 2001 fest und sei auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 896/2001 erlassen worden. Soweit geltend gemacht werde, dass die auf der Grundlage von Artikel 4 der Verordnung Nr. 896/2001 erlassenen Referenzmengen, einem wesentlichen Anhaltspunkt bei der Berechnung des Anpassungskoeffizienten, unzutreffend seien, sei der Anpassungskoeffizient selbst unzutreffend und rechtswidrig.
- Indem die Kommission diese beiden Verordnungen aufgrund eines Sachverhalts erlassen habe, dessen Unrichtig-

keit sie kennen müsse, habe sie die ihr vom Rat übertragenen Befugnisse zur gesetzmäßigen und im Einklang mit ordnungsgemäßer Verwaltungspraxis stehenden Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen überschritten.

- Die Kommission habe das Recht der Klägerinnen auf Berücksichtigung ihres vollen Anspruchs auf Gewährung von Lizenzen verletzt und es zugelassen, dass einige Marktbeteiligte unangemessene Rechte erlangt hätten.

⁽¹⁾ ABl. L 126 vom 8.5.2001, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 153 vom 8.6.2001, S. 12.

Klage des Paul Doyle gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Juni 2001

(Rechtssache T-140/01)

(2001/C 245/44)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Paul Doyle, wohnhaft in Brüssel, hat am 18. Juni 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis und Véronique Peere, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission aufzuheben, mit der der Betrag, der in das Vereinigte Königreich überwiesen werden kann, ab Oktober 2000 auf 1 880,10 Euro begrenzt wurde;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der irischer Staatsangehöriger ist, wohnte vor seinem Dienstantritt in Brüssel mehrere Jahre im Vereinigten Königreich. Er beanstandet die Entscheidung der Kommission, den Betrag, der in das Vereinigte Königreich überwiesen werden kann, auf 19 % seines Nettogehalts zu begrenzen. Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger eine Verletzung des Artikels 17 des Anhangs VII des Statuts sowie die Rechtswidrigkeit der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift geltend. Die Kommission müsse ihm wegen der regelmäßigen Verpflichtungen, die er weiterhin im Vereinigten Königreich habe, und wegen seiner unterhaltsberechtigten Kinder, die dort ihre Ausbildung fortsetzten, eine höhere Überweisung gewähren.

Klage der Organización de Productores de Tunidos Congelados (OPTUC) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Juni 2001

(Rechtssache T-142/01)

(2001/C 245/45)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Organización de Productores de Tunidos Congelados (OPTUC) mit Sitz in Bermeo (Vizcaya, Spanien), hat am 21. Juni 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Ramón García-Gallardo und Marta Moya.

Die Klägerin beantragt,

- die Klage zuzulassen,
- folgende Rechtsakte, mit denen die Kommission eine Kürzung der der OPTUC zustehenden entschädigungsfähigen Mengen vorgenommen hat:
 - a) die Verordnung (EG) Nr. 584/2001 der Kommission vom 26. März 2001 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1103/2000 und (EG) Nr. 1926/2000 zur Gewährung der Ausgleichentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Juli bis 30. September 1999 und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1999⁽¹⁾,
 - b) Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 585/2001 der Kommission vom 26. März 2001 zur Gewährung der Ausgleichentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Januar bis 31. März 2000⁽²⁾,
 - c) Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 808/2001 der Kommission vom 26. April 2001 zur Gewährung der Ausgleichentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. April bis 30. Juni 2000⁽³⁾,
 - d) Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1163/2001 der Kommission vom 14. Juni 2001 zur Gewährung der Ausgleichentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Juli bis 30. September 2000⁽⁴⁾ für nichtig zu erklären,

- jede andere angemessene Maßnahme anzuordnen, damit die Kommission ihre Verpflichtungen aus Artikel 233 EG erfüllt und insbesondere den Fall einer erneuten Prüfung unterzieht,
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist eine spanische Organisation von Erzeugern von gefrorenem Thunfisch, deren Mitglieder Betreibergesellschaften von Gefrierschiffen für den Fang von Thunfisch außerhalb der Gemeinschaftsgewässer sind. In ihrer Eigenschaft als Erzeugerorganisation unterliegt sie einem Gemeinschaftsmechanismus, der die Belieferung der Gemeinschaftsindustrie sicherstellen und den erforderlichen Schutz des Einkommens der Erzeuger gewährleisten soll; dieser besteht in der Gewährung von Ausgleichentschädigungen für Zeiten, in denen die Preise für die Einfuhr von Thunfisch in die Gemeinschaft entsprechend der Preisentwicklung auf dem Weltmarkt fallen. Das System für die Berechnung dieser Entschädigungen beruht auf dem Umfang der vierteljährlichen Lieferungen jeder Erzeugerorganisation (und damit ihrer Mitglieder) im Verhältnis zu den von ihren Mitgliedern verkauften und gelieferten Durchschnittsmengen während des entsprechenden Quartals der vorangegangenen drei Fischereijahre.

Die Klägerin ficht eine Reihe von Kommissionsverordnungen an, die die Ausgleichentschädigungen für die Quartale des Zeitraums zwischen dem 1. Juli 1999 und dem 30. September 2000 festlegen, insoweit als diese

- a) die der Klägerin durch zwei frühere Verordnungen gewährten Mengen überprüft und neu festsetzten, weil eines ihrer Mitglieder Mitglied einer anderen Erzeugerorganisation geworden sei, deren Ausgleichentschädigungen zum Nachteil der Klägerin erhöht worden seien,
- b) einen der Parameter für die Berechnung der jeder Erzeugerorganisation zustehenden Entschädigungen änderten, wobei hingenommen werde, dass der Durchschnitt der von ihren Mitgliedern in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren gelieferten Mengen — der mit dem Umfang der Lieferungen des betreffenden Quartals verglichen werden müsse — dadurch geändert werden könne, dass eines ihrer Mitglieder zu einer anderen Erzeugerorganisation gewechselt sei.

Nach Auffassung der Klägerin hat die Kommission durch diese Änderung des Systems und insbesondere durch die Art und Weise, in der sie diese vorgenommen hat, zwei Fehler begangen:

— *Fehlende Rechtsgrundlage*

Die Verordnung (EG) Nr. 142/98 der Kommission vom 21. Januar 1998⁽²⁾ mit dem geltenden Vorschriften über die Ausgleichsentschädigungen enthalte keine spezifische Vorschrift, auf die die Kommission sich stützen könne, um die Durchschnittserzeugung der drei letzten Fischereiwirtschaftsjahre „nach unten“ anzupassen, falls ein Mitglied eine Erzeugerorganisation verlasse.

— *Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes*

Nach der bei Erlass und Inkrafttreten der angefochtenen Verordnungen geltenden Regelung habe die Klägerin berechtigterweise höhere Ausgleichsentschädigungen erwarten dürfen; dieses Vertrauen sei durch die mit den streitigen Rechtsvorschriften eingetretene Änderung des geltenden Rechts enttäuscht worden.

(1) ABl. L 86, S. 4.

(2) ABl. L 86, S. 8.

(3) ABl. L 118, S. 12.

(4) ABl. L 159, S. 10.

(5) Verordnung (EG) Nr. 142/98 der Kommission vom 21. Januar 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Ausgleichsentschädigung für an die Verarbeitungsindustrie gelieferten Thunfisch (Abl. L 17, S. 8).

Klage des Raymond Maxwell gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Juni 2001

(Rechtssache T-143/01)

(2001/C 245/46)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Raymond Maxwell, wohnhaft in Lasne (Belgien), hat am 22. Juni 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte J.-N. Louis und V. Peere, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren KOM/TB/99 aufzuheben, mit der dem Kläger für die mündliche Prüfung eine für die Aufnahme in die Reserveliste unzureichende Benotung gegeben wurde;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger nahm an dem Auswahlverfahren KOM/TB/99 teil. Er wendet sich gegen seine Nichtaufnahme in die Reserveliste für die Einstellung von Verwaltungsinspektoren, Verwaltungshauptinspektoren und Verwaltungsämtern.

Zur Begründung seiner Klage macht er geltend:

- Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung;
- Verletzung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Verfahrensgarantien;
- Verletzung wesentlicher Formvorschriften, insbesondere der in Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs III des Statuts und im „Leitfaden für Prüfungs- und Ausleseausschüsse“ festgelegten Vorschriften über die Durchführung von Auswahlverfahren;
- Verletzung des rechtlichen Rahmens der Ausschreibung des Auswahlverfahrens;
- Verstoß gegen die Begründungspflicht.

Klage des Benito Latino gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Juni 2001

(Rechtssache T-145/01)

(2001/C 245/47)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Benito Latino, wohnhaft in Lauzun (Frankreich), hat am 20. Juni 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Georges Vanderstanden und Laure Levi.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 10. August 2000 aufzuheben, mit der der ursächliche Zusammenhang der Arthrosebeschwerden des Klägers mit seiner Berufstätigkeit nicht anerkannt wurde;
- die daraus folgenden Entscheidungen aufzuheben, mit denen der Kläger mit den Honoraren und Nebenkosten des von ihm benannten Arztes im Ärzteausschuss und der Hälfte der Honorare und Nebenkosten des dritten Arztes belastet wurde;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage wendet sich der Kläger gegen die Weigerung der Anstellungsbehörde, den ursächlichen Zusammenhang einer Krankheit anzuerkennen, die nach den Angaben des Klägers durch den Umstand ausgelöst worden sei, dass er in Ausübung seines Dienstes Lasten von nicht unerheblichem Gewicht habe transportieren und heben müssen.

Zur Stützung seiner Ansprüche beruft sich der Kläger auf:

- die angebliche Unverständlichkeit der Schlussfolgerungen des Ärzteausschusses;
- die Verletzung des Artikels 73 des Statuts und des Artikels 3 Absatz 2 der Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten sowie die Missachtung der Fürsorgepflicht und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit;
- die Verletzung des in Artikel 21 der Sicherungsregelung vorgesehenen Verfahrens.

Klage von Bruno Heim und Franz Gustav Andersson gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 3. Juli 2001

(Rechtssache T-149/01)

(2001/C 245/48)

(Verfahrenssprache: festzulegen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Klageschrift in Spanisch)

Bruno Heim und Franz Gustav Andersson, beide wohnhaft in Deutschland, haben am 3. Juli 2001 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Juan José Carreño Moreno.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 4. April 2001 in der Beschwerdesache R 588/1999-3 aufzuheben, mit der die Beschwerde der Kläger gegen die Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 22.129 der Bildmarke „DockerS by Gerli“ für Waren der Klasse 25 abgewiesen wurde;
- eine neue, die frühere Entscheidung ersetzende Entscheidung zu treffen, mit der die von den Klägern unter der Nr. 22.129 als Gemeinschaftsmarke angemeldete Bildmarke „DockerS by Gerli“ für Waren der Klasse 25 zur Eintragung zugelassen wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Bruno Heim und Franz Gustav Andersson

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: „DockerS by Gerli“ (Anmeldung Nr. 22.129 einer Bildmarke für Waren der Klasse 25)

Inhaber der im Widerspruchsverfahren geltend gemachten Marke oder des geltend gemachten Zeichens: Levi Strauss & Co.

Widerspruchsmarke oder -zeichen: französische und schwedische Wortmarken „DOCKERS“ für Waren der Klasse 25

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Abweisung der Beschwerde und Bestätigung der Zurückweisung der Anmeldung

Klagegründe:

- Verstoß gegen die Artikel 34 und 35 der Verordnung Nr. 40/94 ⁽¹⁾;
- Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung Nr. 40/94 und gegen Regel 8 der Verordnung Nr. 2868/95 zur Durchführung der Verordnung Nr. 40/94 ⁽²⁾;
- Verkenntung des Begriffs der „Verwechslungsgefahr“.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1).

Klage des Cristiano Sebastiani gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Juli 2001

(Rechtssache T-150/01)

(2001/C 245/49)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Cristiano Sebastiani, wohnhaft in Brüssel, hat am 2. Juli 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Jean Noël Louis und Véronique Peere.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 3. August 2000 aufzuheben, soweit mit ihr die Rechtswidrigkeit seiner dienstlichen Situation verneint und der Ersatz der von ihm erlittenen immateriellen Schäden und beruflichen Nachteile abgelehnt werde;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Streichung der Rechtssachen T-31/97 bis T-36/97, T-45/97, T-78/97, T-79/97, T-82/97, T-88/97 bis T-98/97, T-100/97 bis T-105/97, T-114/97 bis T-120/97, T-129/97, T-133/97, T-135/97, T-138/97, T-150/97 bis T-153/97, T-157/97, T-158/97, T-174/97, T-180/97, T-208/97, T-209/97⁽¹⁾

(2001/C 245/51)

Klagegründe und wesentliche Argumente

(Verfahrenssprache: Französisch)

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung, die dienstliche Untersuchung in Bezug auf die von ihm ausgeübten Tätigkeiten abzuschließen, soweit mit dieser Entscheidung sein Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner dienstlichen Situation sowie auf Ersatz der erlittenen immateriellen Schäden und beruflichen Nachteile zurückgewiesen werde. Aus dieser Untersuchung gehe nämlich hervor, dass weder die Zuteilung noch die Ausführung der ihm zugewiesenen Aufgaben sachgerecht erfolgten.

Mit Beschluss vom 12. Juni 2001 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssachen T-31/97 bis T-36/97, T-45/97, T-78/97, T-79/97, T-82/97, T-88/97 bis T-98/97, T-100/97 bis T-105/97, T-114/97 bis T-120/97, T-129/97, T-133/97, T-135/97, T-138/97, T-150/97 bis T-153/97, T-157/97, T-158/97, T-174/97, T-180/97, T-208/97, T-209/97 — Francisco Fernandez Ruiz u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger Folgendes geltend:

- eine Verletzung der Begründungspflicht;
- einen offensichtlichen Beurteilungsfehler;
- einen Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- eine Verletzung der Verteidigungsrechte.

⁽¹⁾ ABl. C 131 vom 26.4.1997, C 142 vom 10.5.1997, C 166 vom 31.5.1997, C 181 vom 14.6.1997, C 199 vom 28.6.1997, C 212 vom 12.7.1997, C 228 vom 26.7.1997, C 271 vom 6.9.1997 und C 7 vom 10.1.1998.

Streichung der Rechtssache T-258/93⁽¹⁾

(2001/C 245/52)

(2001/C 245/50)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluss vom 14. Mai 2001 hat der Präsident der Vierten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-258/93 — H&R Ecroyd Limited gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

Mit Beschluss vom 4. April 2001 hat der Präsident der Fünften erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-190/99 — SNIACE SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 2.7.1993.

⁽¹⁾ ABl. C 333 vom 20.11.1999.

Streichung der Rechtssache T-36/00⁽¹⁾

(2001/C 245/53)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluss vom 14. Mai 2001 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-36/00 — Sonia Marion Elder und Robert Dale Elder gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 13.5.2000.

Streichung der Rechtssache T-389/00⁽¹⁾

(2001/C 245/54)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Mit Beschluss vom 5. Juni 2001 hat der Präsident der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-389/00 — Campina Melkunie B.V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 24.3.2001.
